

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

An die
Umdasch Group AG
FN 101743y vertreten durch Herrn Dr. Andreas
Ludwig sowie
Herrn Mag. Christian Wagner
Gewerbestraße 2
3376 Ennsbach

MEW2-BA-16122/005,
MEW2-BO-1630/004

Beilagen
ZS
Projekt B
Projekt F

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhme@noel.gv.at
Fax: 02752/9025-32231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 (2752) 9025 Durchwahl	Datum
--	Fuchs Andrea	32242	29.12.2020

Betrifft

Umdasch Group AG, Karlsbach, St. Martin-Karlsbach, Änderung der Betriebsanlage, Errichtung einer Pulverbeschichtungsanlage, IPPC-Anlage
I. Gewerbebehördliche Änderungsgenehmigung gemäß § 81 Abs. 2 GewO 1994 iVm § 77a und § 356b GewO 1994
II. Baubehördliche Bewilligung gemäß § 14 Z. 2 und 3 NÖ BO 2014
III. Kosten

Bescheid

I. Gewerbebehördliche Änderungsgenehmigung gemäß § 81 Abs. 2 GewO 1994 iVm § 77a und § 356b GewO 1994

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erteilt der Umdasch Group AG, FN 101743y, vertreten durch Herrn Dr. Andreas Huber sowie Herrn Mag. Christian Wagner, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage durch Errichtung einer **Pulverbeschichtungsanlage** (Lackierung von stück-, band- und galvanisch verzinkten Teilen und Aluminiumteilen im Ausmaß von bis zu 4.800.000 m²/Jahr) im Standort 3376 Ennsbach, Gewerbestraße 2, KG Karlsbach, Grundstück Nr. 2901, Marktgemeinde St. Martin-Karlsbach. Diese Pulverbeschichtungsanlage unterliegt der Anlage 3 (Kategorie 2.6) zur Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 („**IPPC-Anlage**“).

Die Anlagenänderung muss mit den Projektunterlagen und mit der Projektbeschreibung übereinstimmen. Diese Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Diese Genehmigung gilt auch als **wasserrechtliche Bewilligung** für die

- Errichtung und Betrieb einer Pulverbeschichtungsanlage der Fa. Umdasch Group am Standort St. Martin in der Gemeinde St. Martin-Karlsbach,
- Durchführung der abwasserrelevanten Behandlungsschritte in der Produktionslinie Zink und Aluminium für die Pulverbeschichtung, das sind Entfettung, Dekapierung und Passivierung inkl. der zugehörigen Spülschritte,
- Kreislaufführung der Spülwässer über Selektivionentauscher,
- Behandlung der anfallenden Spülwässer, Konzentrate und Regenerate in der Abwasseraufbereitungsanlage bestehend aus den wesentlichen Anlagenteilen Pufferung (von sauren und alkalischen Abwässern), Chargenneutralisation, Kiesfiltration und Endreinigung über Schlusssionentauscher und
- Ableitung der anfallenden Abwässer im Ausmaß von bis zu max. 36 m³/d in die Mischkanalisation und in weitere Folge in die biologische Kläranlage des GAV Ybbsfeld wobei nachstehende Grenzwerte einzuhalten sind:

pH-Wert	6,5-10,0
Temperatur	35 Grad C
Abfiltrierbare Stoffe	150 mg/l
Zink	1,0 mg/l
Chrom-Gesamt	0,5 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Nickel	0,5 mg/l
Blei	0,5 mg/l
Cadmium	0,1 mg/l
Arsen	0,1 mg/l
Fluorid	20,0 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	15,0 mg/l
AOX	1,0 mg/l.

Als Frist für die Bauvollendung wird der **31.12.2022** bestimmt.

Die Nichteinhaltung dieser Frist hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.

Das Maß der Wasserbenutzung wird mit **max. 35m³/d** begrenzt.

Das Wasserbenutzungsrecht wird befristet bis **31.12.2050** erteilt.

Das Wasserbenutzungsrecht ist mit dem **Eigentum an der Anlage** verbunden.

Projektbeschreibung:

Aus bautechnischer Sicht:

Mit Bescheid MEW2-BA16122/004 vom 30.10.2019 wurde die Errichtung und der Betrieb von 2 Hallen für die Pulverbeschichtungsanlage (Obj. 16,17) auf dem Grundstück Nr. 2901 KG Karlsbach genehmigt. In der bautechnischen Beurteilung zum Bescheid MEW2-BA16122/004 vom 30.10.2019 wurde ausschließlich die Gebäudehülle beurteilt.

Mit der nunmehrigen Einreichung, Änderung einer genehmigten Betriebsanlage, eingelangt am 17.07.2020 durch Einbau der Pulverbeschichtungsanlage stellt sich die Betriebsanlage wie folgt dar.

Auf dem Grundstück 2901, KG Karlsbach, wurde im nordöstlichen Grundstücksteil eine Produktionshalle errichtet. Das gegenständliche Grundstück ist in dem zur Bebauung vorgesehenen Teilbereich im örtlichen Flächenwidmungsplan als Bauland-Industriegebiet ausgewiesen. Der Abstand zur östlichen Grundstücksgrenze beläuft sich auf ca. 15 m. Der Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze beläuft sich an der geringsten Stelle auf ca. 50 m.

Die Halle zur Pulverbeschichtung befindet sich im direkten südlichen Anschluss an das mit Bescheid MEW2-BA-16122/002 vom 21.6.2019 genehmigte Bürogebäude. Für die Errichtung der Halle wurde das Ursprungsniveau bereits verändert. Die Veränderung des Niveaus wurde ebenfalls in dem oben genannten Bescheid MEW2-BA-16122/002 vom 21.6.2019 behandelt.

Die Halle weist eine Größe von 145,20 x 61,19 m auf. Die Gebäudehöhe beläuft sich auf 11,20 m. Die kraftschlüssige Verbindung zum Untergrund erfolgt durch Stahlbetonfundamente. Die Tragwerke der Halle wurden aus Stahlbetonsäulen errichtet. Die Wandausbildung erfolgte mittels Leichtbeton Fertigteilelementen. Als Dachkonstruktion gelangte eine Satteldachkonstruktion bestehend aus Stahlbetonfertigteilebindern mit einer Eindeckung aus Dachpaneelen zur Ausführung.

In die Dachkonstruktion sollen 2 Lichtbänder über die gesamte Hallenlänge eingebaut werden.

Der Hallenboden wird als Betonboden flügelgeglättet ausgeführt. In Bereichen zwischen Achse 4 bis 10 bzw. A bis F wird die Fußbodenkonstruktion in Abhängigkeit der Maschinenaufstellung im Durchschnitt zwischen 1,00-1,55m abgesenkt. Die Erschließung der Vorbereitungsanlage im Süden der Halle erfolgt über eine Rampe (Gefälle 9%).

Im Gebäude werden sich die Beschichtungshalle (7.538,39m²) und ein Montagebereich (1.458,86m²) befinden. Die bauliche Trennung der beiden Abschnitte erfolgt durch eine Paneelwand (10cm). Die Verbindung zwischen den Hallenteilen wird durch ein Sektionaltor und eine in unmittelbarer Nähe situierte Türe erfolgen.

Räumliche Abtrennungen in den Arbeitsbereichen der Beschichtungshalle erfolgt durch zumindest 2m hohe Zäune. Diese Zäune und die darin enthaltenen Zugänge und Wartungsstege und Stiegen bilden Teile der maschinellen Einrichtung und sind in der bautechnischen Beurteilung nicht inkludiert.

Die Wasserversorgung, Stromversorgung und Abwasserentsorgung erfolgt über eine Bestandserweiterung. Die Belichtung der Halle erfolgt über Belichtungsflächen in den Außenwänden und über die Lichtbänder in der Dachkonstruktion. Die Erschließung der Hallen erfolgt an den Außenwänden durch Sektionaltore und Türen.

Im nördlichen Bereich wurde vor der Halle, im Freien ein Flugdach über eine Länge von ca. 60 m mit einer Tiefe von 10 m hergestellt werden.

Die bauliche Ausführung erfolgt in einer unbrennbaren Stahlkonstruktion. Statisch ist das Flugdach mit der Halle nicht verbunden. Entgegen der ursprünglichen Genehmigung wurde die Fußbodenkonstruktion nicht asphaltiert, sondern als Betonplatte hergestellt. Der Bereich zwischen den Achsen L-K und 11-13 wurde als Lagerfläche für Leere IBC Container und Mulden definiert. Der IBC Bereich wird eingezäunt und außerhalb der notwendigen Manipulationszeiten versperrt gehalten.

Im Zuge der Errichtung der Halle zur Pulverbeschichtung sollen die Freibereiche um die Halle straßenbaumäßig durch eine Asphaltsschichte befestigt werden. Die Erschließung der Halle erfolgt über eine bestehende Zufahrt im nördlichen Grundstücksteil.

Aus brandschutztechnischer Sicht:

Wie den im Zuge der Verhandlung vom 09.12.2020 vorgelegten Projektunterlagen, insbesondere dem Brandschutzkonzept vom 09. Oktober 2020, zu entnehmen ist, plant die Umdasch Group AG auf obgenannten Standort die Erweiterung des Werkes St. Martin durch Errichtung und Betrieb einer Pulverbeschichtungsanlage.

Die Errichtung der Gebäudehülle wurde mit Bescheid vom 30.10.2019, MEW2-BA-16122/004 bzw. MEW2-BO-1630/003 genehmigt. Diese Genehmigung basiert im Wesentlichen auf der Ausführung der Tragkonstruktion der Halle in der Klassifikation R 90; die ausfachenden Wandbauteile und die flächige Ausführung im Dachbereich waren aus Baustoffen der Klassifikation A2 („nicht brennbar“) auszuführen; die Halle wurde für einen allfälligen Feuerwehreinsatz umfahrbar ausgeführt.

Die Bereiche Löschwasserversorgung, Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz, Rauch- und Wärmeabzugsanlage, Wandhydranten sowie die organisatorischen Maßnahmen und die Fluchtweglängen (von bis zu 70 m) konnten im Zuge der Genehmigung der Gebäudehülle nicht beurteilt werden, da diese wesentlich von der Nutzung abhängig sind.

Aus brandschutztechnischer Sicht wurde daher im Zuge der Genehmigung der Gebäudehülle ausschließlich ein Nachweis über die projektgemäße Ausführung der Brandabschnittsbildung sowie den Feuerwiderstand der Tragkonstruktion und das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen gefordert (siehe Auflage 4 aus dem Bescheid vom 30.10.2019, MEW2-BA-16122/004 bzw MEW2—BO-1630/003).

Den nunmehrigen Projektunterlagen ist zu entnehmen, dass in der bestehenden und genehmigten Gebäudehülle eine Pulverbeschichtungsanlage eingebaut und betrieben werden soll. Das Gebäude besteht im Wesentlichen aus einem Bürotrakt mit Unterkellerung und der Pulverbeschichtungshalle samt Montagebereich. Die beiden Bereiche bilden jeweils eigene Brandabschnitte. Der Bürotrakt weist eine

Brandabschnittsfläche von ca 634 m² und die Pulverbeschichtungshalle von ca 8.997 m² auf. Das Gebäude wird aufgrund der anlagentechnischen Ausstattung (automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S im Schutzzumfang Vollschutz samt automatischer Alarmweiterleitung gemäß TRVB 114 S) der Sicherheitskategorie K2 zugeordnet. Aus der Zuordnung zur Sicherheitskategorie K2 ergibt sich unter Berücksichtigung der Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2.1 eine maximal zulässige Brandabschnittsfläche von 4.500 m².

Die Zulässigkeit der Überschreitung der Brandabschnittsfläche (tatsächlich ca. 8.997 m²) wird über das Rechenverfahren gemäß DIN 18230—1 nachgewiesen. Dabei wird seitens der Konsenswerberin bekanntgegeben (Brandschutzkonzept), dass eine bloß geringe Brandlast, ausgehend von der grundsätzlichen Nutzung als metallverarbeitender Betrieb anzunehmen ist. Die Berechnung ist dem Brandschutzkonzept als Anhang angeschlossen.

Öffnungen in Brandabschnittsbildenden Bauteilen werden selbstschließend ausgeführt bzw mit Feststellanlagen versehen, die via Brandfallsteuerung gemäß TRVB 151 8 über die automatische Brandmeldeanlage angesteuert werden. Hinsichtlich der Fluchtweglängen ist dem Brandschutzkonzept zu entnehmen, dass basierend auf den Vorgaben der GIB-Richtlinie 2.1, aufgrund der mittleren lichten Raumhöhe von mehr als 10 m und der vorhandenen automatischen Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz Fluchtweglängen von bis zu 70 m vorhanden sein werden.

Festgehalten wird, dass die eine maximale Fluchtweglänge von 65 m (lt. Fluchtwegplan) aus dem zentralen Bereich der Pulverbeschichtungsanlage (Bereich Maskierung/ Demaskierung) vorliegt. Jene Bereiche, von denen aus Fluchtweglängen von mehr als 40 m zu verzeichnen sind, werden über zwei, in entgegengesetzter Richtung liegende Notausgänge verfügen. Einerseits steht für diese Bereiche ein Notausgang in der südöstlichen Außenwand zur Verfügung, andererseits können diese Bereiche in nördlicher Richtung über Notausgänge in der nordwestlichen Außenwand verlassen werden. Insgesamt werden maximal 9 Personen gleichzeitig auf die Fluchtwege und Notausgänge aus der Pulverbeschichtungshalle angewiesen sein.

Das gesamte Objekt Pulverbeschichtungsanlage (inklusive Bürotrakt und Flugdach) wird mit einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S im Schutzzumfang Vollschutz samt automatischer Alarmweiterleitung gemäß TRVB 114 S ausgestattet. Die technische Detailausführung sowie die Anordnung der Infrastrukturelemente ist dem Brandschutzkonzept zu entnehmen. Ergänzend war im Zuge des Lokalaugenscheines vom 09.12.2020 festzustellen, dass die automatische Brandmeldeanlage im Bereich der Beschichtungs- und Montagehalle als Rauchansaugsystem (RAS) hergestellt wurde.

Im Rauchabschnitt *Pulverbeschichtungshalle* (ca. 7.538 m²) gelangt eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage in Anlehnung an die TRVB 125 S mit dem Schutzziel *Sicherung der Flucht* zur Ausführung, welche automatisch, via Brandfallsteuerung durch die automatische Brandmeldeanlage sowie über manuelle Auslösevorrichtungen im Bereich der Notausgänge angesteuert wird. Die Ansteuerung der Zuluft (über angrenzenden Rauchabschnitt) erfolgt automatisch via BFS über BMA. Abweichend von den Bestimmungen der TRVB 125 S gelangen

keine zusätzlichen rauchabschnittsbildenden Maßnahmen innerhalb der Pulverbeschichtungshalle (Rauchschürzen) zur Ausführung. Die Abzugsfläche wird insgesamt mind. 66,8 m² betragen.

Der Montagebereich (innerhalb der Pulverbeschichtungshalle) wird als eigener Rauchabschnitt mit einer Fläche von ca. 1.459 m² ausgeführt. Aufgrund der Fluchtweglängen aus dem Montagebereich von max. 40 m gelangt hier eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage in Anlehnung an die TRVB 125 S mit dem Schutzziel *Reduzierung der Brandausbreitung* zur Ausführung. Die technische Ausführung und die Ansteuerung sind dem Brandschutzkonzept zu entnehmen. Die Abzugsfläche wird insgesamt mind. 32 m² betragen.

Als Einrichtungen zur Brandbekämpfung (Erste und Erweiterte Löschhilfe) werden tragbare Feuerlöscher in Anlehnung an die TRVB 124 F vorgesehen. Bei den E-Schränken und Verteilern der Pulverbeschichtungsanlage wird zusätzlich entlang der Mittelachse der Halle mindestens 1 Stück TFL Type K5 bereitgehalten.

Überdies wird das neue Betriebsgebäude mit einer Wandhydrantenanlage gemäß TRVB 128 S in der Ausführung 2b ausgestattet.

Hinsichtlich der Zufahrten und Aufstellflächen bleiben die bestehenden Flächen weiterhin bestehen. Das gegenständliche Betriebsgebäude ist vollständig umfahrbar.

Im Brandschutzkonzept ist eine Löschwasserberechnung enthalten, die eine erforderliche Löschwasserrate von ca. 3.400 Liter/Minute über eine Dauer von 90 Minuten, somit ca. 306 m³, vorsieht. Diese Löschwassermenge ist durch die Bevorratung am Standort (4 x 100 m³) abgedeckt. Für die errechnete Löschwassermenge wird gemäß TRVB 137 F eine Löschwasserrückhaltung von 75% der berechneten Löschwassermenge (d.s. 230 m³) projektiert. Das Rückhaltevolumen wird durch Gruben innerhalb der Pulverbeschichtungshalle sichergestellt.

Ergänzend wird im Zuge der Verhandlung vom 09.12.2020 durch die Vertreter der Konsenswerberin erklärt, dass derzeit von den oben beschriebenen Löschwasserbecken (à ca. 100 m³) nur die beiden nördlicheren über jeweils eine fixe Saugstelle und eine automatische Befüllung verfügen.

Die Vertreter der Konsenswerberin erklären ergänzend zu den Projektunterlagen, dass im Zuge des gegenständlichen Vorhabens auch ein dritter bestehender Löschwasserbehälter südlich der Pulverbeschichtungshalle (im Bereich Fertigservice) mit einer fixten Saugstelle und einer automatischen Befüllung über das Hydrantennetz nachgerüstet wird.

Weiters erklären die Vertreter der Konsenswerberin, dass zusätzlich zu den projektierten organisatorischen Brandschutzmaßnahmen (Brandschutzbeauftragter samt Stellvertreter) auch eine bestehende Brandschutzgruppe für die Betriebsanlage existiert, die künftig auch für die Pulverbeschichtungshalle herangezogen wird.

Aus elektrotechnischer Sicht:

Die elektrische Energieversorgung bzw. -verteilung wird gemäß den zum Zeitpunkt der Planung durch die ETV verbindlich erklärten SNT-Vorschriften, insbesondere ÖVE/ÖNORM E 8383, ÖVE EN1 und ÖVE/ÖNORM E 8001 errichtet.

Im neuen Gebäudekomplex der Pulverbeschichtungsanlage wird im Erdgeschoss eine neue Einbau-Trafostation „Station 2“ errichtet. Die Trafostation wird als eigener Brandabschnitt ausgeführt und besteht im Wesentlichen aus zwei Trafoboxen und einen Schaltanlagenraum. Unterhalb der der Trafoboxen wird eine öl- und medienundurchlässige Auffangwanne ausgebildet.

Der Zutritt zum Schaltanlagenraum erfolgt vom Außenbereich und aus der Pulverbeschichtungshalle. Der Schaltanlagenraum wird mechanisch be- und entlüftet. Eine Absaugung erfolgt ebenfalls in Bodennähe und wird direkt ins Freie geführt.

Der Zugang zum Trafoaufstellbereich erfolgt ebenfalls vom Außenbereich über doppelflügelige Stahlblechtüren mit stochersicheren Jalousieflächen.

Sämtliche Zugangstüren werden mit derartigen Türschlössern ausgestattet und versperrt gehalten, dass ein Zutritt unbefugter Personen nicht möglich ist.

Die Zugangstüren zum Schaltanlagenraum wird so ausgebildet, dass ein Verlassen aus dem Innenbereich jederzeit, auch in versperrem Zustand, jederzeit möglich ist. Die Türen der Trafostation werden mit Hochspannungswarnschildern ausgestattet. Im Schaltanlagenraum wird ein Übersichtsschaltbild, die Hinweise auf die „Fünf Sicherheitsregeln“ nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 sowie die Anleitungen nach OVE E 8350 und OVE E 8351 ausgehängt.

Es wird eine fabrikfertige, typengeprüfte, metallgekapselte, störlichtbogenfeste SF6-isolierte Schaltanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62271-200 der Firma Siemens, Type 8DJH, Nennkurzzeitstrom 16 kA / 1 sec., aufgestellt.

Zum Druckabbau im Falle eines Störlichtbogens wird die 20-kV-Schaltanlage mit einem geprüften Druckentlastungsabsorber ausgestattet. Die 20-kV-Schaltanlage wird entsprechend den Herstellerangaben aufgestellt.

Die Deckendurchbrüche (unterhalb der 20-kV-Schaltanlage) in den begehbaren Kabelkeller werden entsprechenden dicht und druckbeständig verschlossen, sodass die Störlichtbogensicherheit gegeben ist.

Zur Aufstellung gelangen zwei Drehstrom-Ölrafo mit jeweils einer Leistung von 1.000 kVA und einem Übersetzungsverhältnis von 20.000/400/230 V bei 50 Hz. Die Berührungssicherheit wird hochspannungsseitig durch Verwendung des CONNEX-Kabelanschlusssystem und niederspannungsseitig durch Isolierabdeckhauben gewährleistet. Das Fassungsvermögen der Ölauffangwanne ist für die maximal austretende Ölmenge eines 1000-kVA-Trafos ausreichend dimensioniert. Die Zu- und Ablufführung ist entsprechend der maximalen Verlustleistung der 1000-kVA-Trafos dimensioniert und erfolgt über die Jalousien der doppelflügeligen Stationstüre.

Die Anbindung der neuen Trafostation erfolgt aus der bestehenden Trafostation „Station 1“. Es wird die bestehende luftisolierte 20-kV-Schaltanlage getauscht und eine neue fabrikfertige, typengeprüfte, metallgekapselte, störlichtbogenfeste SF6-isolierte Schaltanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62271-200 der Firma Siemens, Type 8DJH, Nennkurzzeitstrom 16 kA / 1 sec., aufgestellt.

Zum Druckabbau im Falle eines Störlichtbogens wird die Schaltanlage mit einem geprüften Druckentlastungsabsorber ausgestattet und direkt über die bestehenden Druckentlastungsklappen ins Freie geführt. Die 20-kV-Schaltanlage wird entsprechend den Herstellerangaben aufgestellt und die Aufstellung dieser entspricht hinsichtlich Störlichtbogensicherheit den Vorgaben des Herstellers. Weiters wird gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 auch eine entsprechende Lüftungsöffnung in Bodennähe hergestellt.

Die 20-kV-Kabelleitungen (Type: NA2XS(F)2Y 150mm² Alu) werden ausgehend von der bestehenden Trafostation „Station 1“ in einem bestehenden Kollektor bis zur neuen Trafostation verlegt. Die Kabeltasse wird in regelmäßigen Abständen mit Hochspannungswarnschildern gekennzeichnet. Die Kabellegung erfolgt gemäß OVE E 8120.

Die Niederspannungshautverteilung wird im Nieder-/Mittelspannungsschaltraum aufgestellt. Als Schutzmaßnahme wird Nullung mit Fehlerstromschutzschaltung als Zusatzschutz ausgeführt.

Der Nieder-/Mittelspannungsschaltraum wird als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44 ausgeführt und nur von hierzu befugten Personen betreten.

Die Kabelführung erfolgt über die im Bodenaufbau eingelegten Kabelziehröhre und über Kabeltrassen. Als Haupt- Tragsysteme werden Kabelleiter, Kabeltrassen und Gitterwannen montiert. Bei den Hauptsträngen werden Stark- und Schwachstromleitungen in separaten Trassen geführt, bei der Endverteilung in gleichen Trassen, welche mittels eines Metalltrennsteges getrennt sind. Laut Bekanntgabe befinden sich nur innerhalb der geschlossenen Prozess-Anlagen festgelegte Ex-Zonen. Außerhalb dieser geschlossenen Anlagenbereich werden keine elektrischen Anlagen bzw. Betriebsmittel in Ex-Zonen ausgeführt.

Die Sicherheitsbeleuchtungsanlage wird gemäß TRVB E 102 und in lichttechnischer Sicht gemäß ÖNORM EN 1838 ausgeführt.

Die Zentralbatterie wird in einem eigenen Batterieraum aufgestellt und im Sozialgebäude wird ein SUB-Zentrale (ohne Batterie) in einem zertifizierten E30-Gehäusen montiert. Die Nennbetriebsdauer der Zentralbatterieanlage beträgt mindestens 1 Stunde.

Der Aufstellort wird, wird gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 ausgeführt und entsprechend be- und entlüftet.

Die Situierung der Rettungszeichen- und Sicherheitsleuchten erfolgt gemäß den Vorgaben der ÖNORM EN 1838. Die Sicherheitsbeleuchtungskörper werden so angeordnet, dass auf sämtlichen Fluchtwegen, im Bereich von Stiegen und Notausgängen, einschließlich dem unmittelbaren Bereich im Freien, eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 Lux bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung gegeben ist.

Sämtliche Rettungszeichen werden in Dauerschaltung und zusätzlichen Sicherheitsleuchten in Bereitschaftsschaltung geschaltet.

Die Stromausfallerkennung erfolgt in jeweiligen Unterverteilern der Allgemeinbeleuchtung.

Laut Bekanntgabe sind keine Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung im Sinne der ÖNORM EN 1838 vorgesehen.

Die Verkabelung der Sicherheitsbeleuchtung erfolgt über eine abwechselnde Stromkreisauftteilung in die jeweiligen Bereiche. Bei einer Weiterführung in angrenzende Brandabschnitte wird diese mit Funktionserhalt im Brandfall E 30 inkl. geprüfem Tragesystem bis zur jeweils ersten Leuchte je Kreis ausgeführt. Innerhalb der Brandabschnitte erfolgt die weitere Verkabelung in E0. Die Beschichtungshallte ist in 7 virtuelle Brandabschnitte unterteilt.

Der Anlagenzustand wird ständig überwacht, wobei die Fehlermeldung auch an einer zentralen Stelle angezeigt wird.

Das gesamte Objekt wird mit einer Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 in der Blitzschutzklasse III hergestellt. Die Erdungsanlage wird gemäß ÖVE E 8014 als Fundamenterder mit Maschenweite von 10m x 20m ausgeführt. Die Bewehrungen der Bodenplatte werden mit der Erdungsanlage verbunden. Zusätzlich wird unter der Sauberkeitsschicht ein korrosionsbeständiger Anlagenerder mit einer Maschenweite von 10m x 20m ausgeführt. Die Erdungsanlagen werden entsprechende miteinander verbunden.

Die stahlbewehrten Betonwände und -säulen werden entsprechend ausgeführt als natürliche Ableiter verwendet. Die Ableitungen werden über Trennprüfklemmen mit der Erdungsanlage verbunden.

Im Dachbereich wird ein Maschennetz vom 15m x 15m ausgebildet. Dachaufbauten wie Lüftungsanlagen, Abluftkammine, RWA, ... werden mit Fangstangen, unter Einhaltung der Trennungsabstände, geschützt.

Laut Bekanntgabe befinden sich keine definierten Ex-Zonen im Außen- bzw. Dachbereich.

Für die Anschlüsse der Blitzschutzanlage und der Potentialausgleichsschienen werden Anschlussfahnen hochgeführt.

Die Überspannungsschutzelemente (T1/T2) werden in den jeweiligen Niederspannungshauptverteilern ausgeführt.

Die wiederkehrenden Prüfungen werden längstens innerhalb der folgenden Fristen durchgeführt:

- Sicherheitsbeleuchtung 1 Jahr
- Blitzschutz 3 Jahre
- Allgemeine Installation 5 Jahre

Im Zuge der Fertigstellung wird eine Anlagendokumentation erstellt und im Betrieb zur Einsichtnahme aufbewahrt.

Die im Folgenden angeführten Befunde sowie Dokumentation zur Ausführung werden in der Betriebsanlage zur Einsicht aufgelegt werden:

- Prüfbefund zur Erstprüfung der niederspannungsseitigen elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61
- Prüfbefund zur Erstprüfung der der Sicherheitsbeleuchtungsanlage gemäß Ö-VE/ÖNORM E 8002-1
- Messprotokoll zur Einhaltung der Mindestbeleuchtungsstärke
- Grundrissplan zur Situierung der Sicherheitsleuchten
- Explosionsschutzdokument gemäß VEXAT für die Zentralbatterieanlage
- Prüfbefund gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 zum Blitzschutzsystem sowie zugehörige Pläne

- Rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Trennungsabstände
- Nachweis zur ausreichenden Dimensionierung der Ölauffangwanne
- Nachweis zur ausreichenden Dimensionierung der Lüftungsöffnungen der Trafoboxen
- Datenblätter, Nachweise und Zertifikate

Aus wasserbautechnischer Sicht:

Projektbeschreibung

Allgemeines:

Die Pulverbeschichtung gliedert sich in

- chemische Vorbehandlung im Spritzverfahren (Kammervorbehandlung)
- Haftwassertrockner mit Wärmenutzungszone
- Maskier- und Demaskierzone
- Elektrostatische Pulverapplikation (Automatik- und Handbetrieb)
- Pulvereinbrennofen und Einbrennofen für Sonderteile
- Fördersystem mit Aufgabe- und Abnahmestationen
- Frischwasseraufbereitungs- und Abwasserreinigungsanlage
- Stahlbau
- Elektrische Schaltanlage
- Chemikalienlagerung

und ist für die Lackierung von stück-, band- und galvanisch verzinkten Teilen und Aluminiumteilen im Dreischichtbetrieb im Ausmaß von bis zu 4.800.000 m²/Jahr konzipiert.

Das Warenfenster (maximale Größe der zu lackierenden Teile) beträgt für Standardteile 4.050 x 800 x 3.000mm. Sonderteile, mit einem Warenfenster von maximal 6.500 x 800 x 3.000mm, können in der Pulverkabine mit händischer Applikation gepulvert und im eigenen Einbrennofen für Sonderteile eingebrannt werden. Die maximale Nutzlast beträgt bei den Standardteilen 1.600kg, bei den Sonderteilen 1.000kg pro Laufwerk.

chemische Vorbehandlung im Spritzverfahren

Um ein gleichbleibend gutes Beschichtungsergebnis zu erhalten, müssen die zu beschichtenden Teile vor der eigentlichen Lackierung vorbehandelt werden. Die Vorbehandlungsanlage besteht aus einer Spritzkammertaktanlage mit eingebauten Rohrsystemen und den dazugehörigen Pumpenaggregaten. Die Warmbäder sind thermisch isoliert, die Beheizung erfolgt über das eigene Heißwasserversorgungsnetz über Plattenwärmetauscher, die bei Verschmutzung mittels Säurespülung gereinigt werden können. Einzelne Becken sind zusätzlich mit Kühlaggregaten ausgestattet. Die Vorbehandlung ist je nach Teileoberfläche unterschiedlich (Anhang 1) und umfasst folgende Aktivbäder:

Linie A (Aluminium/verzinkter Stahl)

- Entfettung I + II
- Dekapierung Aluminium
- Dekapierung Zink
- Passivierung Aluminium
- Passivierung Zink

Durch Nachrüsten einer zweiten Vorbehandlungslinie (Linie B Stahl blank) ist auch die Lackierung von rohen, blanken Stahlteilen zukünftig möglich. Der Platz für die Aufstellung und die Einbindungsmöglichkeiten in die Fördertechnik der zweiten Linie wird im Anlagenkonzept berücksichtigt, die Umsetzung erfolgt vorerst nicht.

Entfettung

Die Entfettung umfasst zwei wässrige, stark alkalische Entfettungen. In diesem Reinigungsschritt werden die zu lackierenden Teile von den an der Oberfläche haftenden Fetten, Ölen und staubförmigen Rückständen befreit.

Dekapierungen (schwache Beize)

Verzinkte Werkstücke oder Werkstücke aus Aluminium werden zur Reinigung der Oberfläche in jeweils eigenen schwach sauren Lösungen dekapiert.

Passivierungen

Für die Ausbildung einer Konversionsschicht zur verbesserten Lackhaftung und Erhöhung der Korrosionsbeständigkeit werden die Teile in einer, getrennt nach Zink und Aluminium, eigenen schwach sauren, wässrigen Passivierungslösung behandelt.

Spülen

Nach jedem Aktivbad werden die Werkstücke in mehreren Spülbädern mit voll entsalztem Wasser oder Stadtwasser gespült. Alle Spülprozesse sind als Kaskade ausgebildet und enthalten abschließend in der Regel noch einen oder mehrere Spritzkränze. Diese werden mit Horizontalkreiselpumpen betrieben.

Die Betriebsparameter und Badinhaltsstoffe der einzelnen Verfahrensschritte sind in folgender Tabelle ersichtlich.

Line A (Aluminium/Zink)

Zone	Bad	Funktion	Temp.	Badinhalt	pH	Badinhaltsstoffe	Badwechsel
			[°C]	[m³]			
1	1.0	Entfetten 1	50-60 ^{A)}	8	>11,5	Kalium-/Natriumhydroxid	6 Wochen
2	2.0	Entfetten 2	50-60 ^{A)}	8	>11,5	Kalium-/Natriumhydroxid	6 Wochen
3	3.0	Spüle 1	RT	4			1 Wochen
4	4.0	Spüle 2	RT	4			1 Wochen
5	5.0	Dekapieren Alu	RT	8	<2,0	Salpeter-, Flusssäure, Ammoniumhydrogenfluorid	3 Wochen
6	6.0	Dekapieren Zink	RT	8	<2,0	Salpeter-, Flusssäure, Ammoniumhydrogenfluorid	3 Wochen
7	7.1	Spülen 3	RT	3,8			1 Woche
	7.2	Spülen 4	RT	4,2			1 Woche
8	8.1	VE-Spülen 5 (Kreislauf)	RT	4			3 Wochen
	8.2	VE-Sprühen	RT	-			
9	9.0	Passivieren Alu	30 ^{B)}	8	~4,2	Chrom(III)nitrat, Natriumfluorid, Dihydrogenhexafluorotitanat	3 Wochen
10	10.0	Passivieren Zink	30 ^{B)}	8	~4,1	Chrom(III)nitrat, Natriumfluorid, Dihydrogenhexafluorotitanat	3 Wochen
11	11.1	Spülen 6	RT	3,8			1 Woche
	11.2	Spülen 7	RT	4,2			1 Woche
12	12.1	VE-Spülen 8 (Kreislauf)	RT	4			3 Wochen
	12.2	VE-Sprühen	RT	-			
		^{A)} Heizung					
		^{B)} Heizung und Kühlung					

Nach der letzten Vorbehandlungszone befindet sich ein Abtropfplatz, bei dem die Werkstücke bei Bedarf, zum besseren Ablauf von Haftwasser, zusätzlich geneigt werden können. Es können nach Erfordernis auch Kontrollen und Nacharbeiten durchgeführt werden.

Haftwassertrockner

Im Haftwassertrockner (Erdgas, direkt beheizt) wird bei max. 200°C für ca. 30 Minuten noch anhaftendes Wasser aus der Vorbehandlung abgetrocknet. Der Trockner ist mit separaten Schleusenkammern beim Ein- und Auslauf versehen, die ein ungewolltes Austreten der Ofenwärme weitgehend verhindern. Die Wärmenutzungszone des Lackeinbrennofens sorgt durch die lufttechnische Verbindung mit dem Haftwassertrockner für eine Wärmerückgewinnung der Abwärme der bereits lackierten, heißen Werkstücke.

Maskier- und Demaskierzone

Die getrockneten Teile können bei Bedarf (Gewindeabdeckungen, Abdeckung von Passungsstellen, etc.) bei einer eigenen Station maskiert (= abgedeckt) werden. Diese Abdeckungen werden dann bei der Demaskierstation nach den Pulverbeschichtungskabinen wieder entfernt.

Elektrostatische Pulverapplikation (Automatik- und Handbetrieb)

Bei der elektrostatischen Pulverbeschichtung wird der pulverförmige Lack mit Pulversprühpistolen aufgetragen. Während des Sprühvorganges erhält das Lackpulver über eine Elektrode, die sich in der Sprühpistole befindet, eine elektrische Aufladung. Die Pulverpartikel werden in der Pulverkabine mit Druckluft in Richtung Werkstück gesprüht, vom geerdeten Werkstück angezogen und bleiben auf ihm elektrostatisch haften.

Die überwiegende Anzahl der Werkstücke wird in der Automatiklackierlinie, bestehend aus einer Roboter- und einer Automatikkabine beschichtet. In Sonderfällen können Werkstücke in einer Handkabine manuell beschichtet werden. Der Anteil an Beschichtungspulver, der nicht am Werkstück haften bleibt (Overspray), wird bei der Roboter- und Automatikkabine aus der Abluft über einen Zyklon abgeschieden und dem Beschichtungsprozess wieder zugeführt (Recycling). Die so vorgereinigte Luft wird über einen nachgeschalteten Feinstfilter der Hallenluft wieder zugeführt. Die Abluft der Handkabine wird nur über Nachfilter gereinigt. Die Ausführung der Pulverbeschichtungskabinen erfolgt entsprechend der einschlägigen ATEX-Vorschriften für Pulverbeschichtungsanlagen. Die Pulverbeschichtungskabinen sind mit je einer automatischen CO₂-Brandschutzanlage mit Branderkennung (IR- und UV-Detektoren) ausgestattet.

Pulvereinbrennofen/Einbrennofen für Sonderteile

Die an der Teileoberfläche elektrostatisch aufgebraachte Pulverlackschicht wird durch Einbrennen im Einbrennofen bei max. 220°C zum fertigen Lackfilm vernetzt. Der Ofen ist mit eigenen Umluft- und Heizaggregaten, die indirekt mit Gas betrieben werden (über Wärmetauscher), ausgestattet.

Um die Wärmeverluste während des Lackaushärtens so gering wie möglich zu halten, ist der Ofen isoliert und mit separaten Schleusenkammern beim Ein- und Auslauf ausgestattet.

Nach dem Einbrennvorgang kühlen die lackierten Teile in einer Abkühlstrecke auf ca. 10 – 20°C über Raumtemperatur ab.

Für die Lackierung von Sonderteilen steht ein eigener, separat beheizter (Erdgas, indirekt) Einbrennofen zur Verfügung.

Fördersystem mit Aufgabe- und Abnahmestationen

Der Transport der Werkstücke durch die gesamte Anlage erfolgt mittels Schleppekreisfördersystem (Power+Free-Förderanlage). Das Power+Free System besteht aus zwei übereinander angeordneten Schienen. In der oberen läuft kontinuierlich die Power-Kette und zieht über Mitnehmer die in der unteren Schiene laufenden Free-Wagen, an denen auf Laufwerken die Werkstücke hängen. Die Wagen lassen sich nach Bedarf von der laufenden Power-Kette entkoppeln oder wieder einklinken, sodass die einzelnen Laufwerke nach Belieben angehalten oder ein- bzw. ausgeschleust werden können. Die Power+Free-Anlage wird in 4 Auf-/Abgabestationen be- und entladen.

Während der Vorbehandlung sind die Traversen der Laufwerke auf 3° schräg gestellt, um ein gutes Abfließen der aufgespritzten Flüssigkeiten zu ermöglichen. Zur gleichmäßigen Verteilung der Behandlungsflüssigkeiten, werden die Laufwerke während des Behandlungsvorganges (bei geschlossener Kammer), 500mm horizontal vor und zurückbewegt. Nach dem Ende der Vorbehandlung werden die Traversen der Power+Free-Laufwerke zum Abtropfen der Teile auf 10° schräg gestellt. Nach dem Abtropfen werden die Traversen in die Horizontallage zurückgestellt.

Frischwasseraufbereitung und Abwasserreinigungsanlage

Das in der Vorbehandlung benötigte vollentsalzte Wasser (VE-Wasser) wird aus dem vom örtlichen Wasserversorgungsunternehmen bezogenen Trinkwasser mittels Umkehrosmose hergestellt. Die für den gesicherten Betrieb der Osmoseanlage notwendige Härtestabilisierung des Rohwassers, wird durch Zugabe von Härtestabilisatoren (= Antiscalant) umgesetzt.

Die Ausbeute an VE-Wasser (= Permeat) liegt typischerweise bei etwa 75%, das anfallende Retentat wird direkt in die örtliche Mischkanalisation abgeleitet.

Durch die Ausbildung von Spülwasserkaskaden (= Spülwassermehrfachverwendung) und Einsatz einer Ionentauscherkreislaufanlage wird die benötigte Menge an Frischwasser erheblich reduziert.

Abwassermengen

Die Spülwassermengen und deren Herkunft aus der Vorbehandlungsanlage sind in Anhang 2 zusammengestellt. Die Mengen an anfallenden Konzentraten aus Badverwürfen und Regeneraten aus Regenerationen von Kreislaufanlage und Schlußionentauscher sind ebenfalls ersichtlich.

Zusammenfassend fallen bei Dreischichtbetrieb täglich maximal folgende Abwässer an:

Spülwässer alkalisch	250l/h	=	6,00m ³ /Tag
Spülwässer sauer	750l/h	=	18,00m ³ /Tag
Konzentrate sauer/alkalisch			8,00m ³ /Tag
Regenerate Kreislauf-Anlage bzw. Selektivtaucher			4,00m ³ /Tag
Abwasseranfall gesamt			36,00m ³ /Tag

Abwasserbehandlung

Die Abwasseranlage besteht aus:

- Pufferbehälter für sauer und alkalische Abwässer
- Vorratsbehälter für die Abwasserbehandlungskemikalien
- Kalksilo
- Chargenneutralisation
- Schlammstapelbehälter mit Filterpresse
- Kiesfilter und Schlußionentauscher (Kationenselektivtaucher)
- pH-Endkontrolle mit Abwasserprobenahme

Die in der Vorbehandlung anfallenden Abwässer werden vor der eigentlichen Abwasserbehandlung über fix verrohrte Pumpensämpfe in eigenen Pufferbehältern für saure und alkalische Abwässer gesammelt. Für das Verwerfen eines gesamten Bades bzw. als Lagerbehälter vor einer externen Entsorgung ist noch ein zusätzlicher Behälter vorhanden.

Die sauren bzw. alkalischen Spülen und Konzentrate werden in einer gemeinsamen Chargenneutralisation automatisch aufbereitet. Dabei wird das Abwasser zuerst von den Pufferbehältern in den Chargenbehälter gepumpt. Ist im Chargenbehälter eine entsprechende Menge Abwasser vorgelegt, wird die Abwasserzuführung beendet, das Rührwerk eingeschaltet und die Abwasserbehandlung gestartet. Mit Salzsäure oder mit verbrauchter Beize (aus anderen eigenen Oberflächenbehandlungsanlagen) wird der pH-Wert falls notwendig (im speziellen bei Behandlung von Abwasser aus den Entfettungen) auf ca. 2,5 eingestellt. Anschließend wird unter Rühren und Zudosieren von Kalk (in Pulverform) der pH-Wert auf einen Wert zwischen 9,0 und 10,0 eingestellt. Dabei fallen die enthaltenen Metalle als Schlamm aus dem Abwasser aus. Durch die Einhaltung der Nachrühr-/Nachreaktionszeit von ca. 20 Minuten unter gleichzeitiger pH-Wertüberwachung und gegebenenfalls Chemikaliennachdosierung wird sichergestellt, dass die Metallfällung vollständig abläuft. Zur Unterstützung der Schlammsedimentation wird ein Flockungshilfsmittel zugesetzt.

Das zur Metallfällung benötigte Kalkpulver wird aus einem eigenen Kalksilo mittels Schneckenförderer der Abwasserbehandlung zugeführt.

Schlammwässerung, Endfiltration und pH-Endkontrolle

Nach dem Absetzen der Schlammphase im Chargenbehälter wird zur Entlastung der Filterpresse das überstehende Klarwasser mittels Tauchpumpe direkt in die Pumpvorlage des Mehrschichtfilters (= Endfiltration über Kiesfilter) gepumpt. Die Schlammphase wird in den Schlammstapelbehälter gepumpt und gelangt von dort über die Filterpresse und Filtratsammelbehälter ebenfalls in die Pumpvorlage des Mehrschichtfilters (= Kiesfilter).

Das gefilterte Abwasser geht anschließend über einen Kationen-Selektivionentauscher in die pH-Endkontrolle und von dort in die Kanalisation. Die pH-Endkontrolle ist mit einer alarmgebenden pH-Wert-Überwachung, einer Notabschaltung (Abschaltung der Abwassereinleitung durch Ausschalten der Abwasserpumpe) und einem mengenproportionalen Probenehmer ausgestattet. Die täglich genommene Abwasserprobe wird intern auf die Einhaltung der Abwassergrenzwerte überprüft.

Der bei der Schlammentwässerung anfallende Schlamm fällt beim Entleeren der Filterpresse durch einen Schacht in den darunter befindlichen Schlammwagen. Der Schlamm wird in einer gegen Niederschlag geschützten Mulde außerhalb der Halle für die Abholung durch befugte Abfallsammler zwischengelagert.

Sämtliche automatisch in der Anlage gemessenen pH-Werte (sowohl in der Vorbehandlung als auch in der Abwasseranlage) werden fortlaufend von der SPS-Steuerung aufgezeichnet.

Für die, für den Betrieb der Abwasseranlage notwendigen Tätigkeiten (zB Ablauf der Abwasserbehandlung, Kalibrierung der pH-Elektroden, Führung von Aufzeichnungen), werden entsprechende Anweisungen erstellt und das Anlagenpersonal entsprechend unterwiesen. Die genannten Anweisungen werden im Managementsystem verwaltet und regelmäßig auditiert.

Stahlbau

Der Stahlbau für die Fördertechnik, die Bühnen für Trockner, Kühlzone und Nebenanlagen ist sowohl selbsttragend, als auch von der Gebäudekonstruktion abgehängt, und mit allen erforderlichen Aussteifungen ausgeführt. Die Stahlkonstruktion ist zum Schutz gegen Korrosion lackiert.

Elektrische Schaltanlage

Die Schaltanlage wird gemäß den einschlägigen VDE-Vorschriften mit Hauptschalter, innen eingebauten Sicherungselementen sowie außen angeordneten Betätigungsschaltern und Kontrollleuchten ausgeführt. Für die Automatisierung der Anlage werden SPS-Steuerungen eingesetzt.

Anlagenstart bzw. Anlagenbetrieb der Pulverbeschichtung ist auch ohne Visualisierung möglich.

Hierzu sind entsprechende Befehls- und Meldegeräte in der Schaltschranktür integriert. Es besteht die Möglichkeit zur Fernwartung der Gesamtanlage.

Die Anlage ist mit einer flexiblen Prozessvisualisierung ausgestattet. Es werden alle Betriebs- und Störmeldungen im Rahmen der Prozessvisualisierung (inklusive Anlagendatenerfassung und Grenzwertüberwachung) dargestellt. Die Pulverbeschichtung wird an das Doka MES System angebunden.

Im Störfall oder bei sonstigen Abweichungen können die zuständigen Personen rasch per Nachricht auf das Mobiltelefon oder per Email verständigt werden.

Chemikalienlagerung

Solange die Vorbehandlung nur für verzinkte Stahlteile und Aluminiumteile ausgerüstet ist, erfolgt die Versorgung der Aktivbäder mit Nachsetzchemikalien durch unmittelbar neben den jeweiligen Zonen aufgestellten Liefergebinden. Ist auch die Vorbehandlungsstrecke für blanke Stahlteile installiert, werden alle

Vorbehandlungschemikalien in einem eigenen Chemikalienlager gelagert. In beiden Fällen erfolgt die Nachdosierung automatisiert über Dosierpumpen und -leitungen direkt aus dem Liefergebilde in das/die jeweilige/n Vorbehandlungsbecken.

Die Lagerung der verarbeiteten Pulverbeschichtungspulver erfolgt direkt im Bereich der Pulverkabinen entweder in Big Bags (zu 500kg) oder in Kartons (zu 20kg) auf Palette oder Regal. Die maximale Lagermenge beträgt 5.000kg (entspricht einem Monatsbedarf).

Zum wasserrechtlichen Konsens:

Mit dem wasserrechtlich eingereichten Projekt ist die Errichtung einer Pulverbeschichtungsanlage der Fa. Umdasch Group am Standort St. Martin in der Gemeinde St. Martin-Karlsbach geplant. Die Anlage gliedert sich aus abwassertechnischer Sicht im Wesentlichen in 2 Teile, einerseits in eine Produktionslinie mit verschiedenen Behandlungsschritten von der chemischen Vorbehandlung bis zum fertig beschichteten Werkstück und andererseits in eine Frisch- und Abwasseraufbereitungsanlage. Es sollen dabei verzinkte Teile und Aluminiumteile im Ausmaß einer Oberfläche von bis zu 4.800.000 m²/a im Dreischichtbetrieb „lackiert“ bzw. pulverbeschichtet werden.

Bevor die zu verarbeitenden Teile einer Pulverbeschichtung zugeführt werden, ist eine chemische Vorbehandlung im Spritzverfahren vorgesehen. Dabei werden folgende Behandlungsschritte bei der „Linie A“ durchlaufen:

- Entfettung I und II
- Dekapierung Aluminium
- Dekapierung Zink
- Passivierung Aluminium
- Passivierung Zink

Nach jedem Aktivbad werden die Werkstücke in mehreren Spülbädern mit vollentsalztem Wasser (VE Wasser) oder Stadtwasser gespült. All diese Spülprozesse sind als Kaskade im Gegenstrom ausgeführt und enthalten abschließend einen oder mehrere Spritzkränze.

Die Nachrüstung einer zweiten Vorbehandlungsanlage („Linie B“ – Stahl blank) ist künftig möglich, erfolgt jedoch derzeit nicht.

Bezüglich der Frisch- und Abwasseraufbereitung ergibt sich folgendes:

- Ad) **Frischwasser:**
Das für die Vorbehandlung erforderliche benötigte VE Wasser wird durch den örtlichen Wasserversorger bereitgestellt und mittels Umkehrosmose zu vollentsalztem Wasser aufbereitet. Das bei der Umkehrosmose anfallende Retentat wird direkt in die örtliche Mischkanalisation abgeleitet und ist wasserrechtlich bewilligungsfrei. Das bedeutet, es ist nur eine Zustimmung des Kanalbetreibers zur Ableitung erforderlich.
- Ad) **Abwasser:**
Durch die Anordnung von Spülwasserkaskaden kann der Wasserverbrauch und damit auch der Abwasseranfall wesentlich reduziert werden.
Der gesamte Abwasseranfall wird mit maximal 36 m³/d angegeben und gliedert sich wie folgt:
 - Spülwasser sauer: 18 m³/d

- Spülwasser alkalisch: 6 m³/d
- Konzentrate: 8 m³/d
- Regenerate Kreislaufanlage bzw. Selektivtauscher: 4 m³/d

Die Abwasseranlage selbst besteht aus den wesentlichen Anlagenteilen:

- Pufferbehälter für saure und alkalische Abwässer
- Vorratsbehälter für die Abwasserchemikalien
- Kalksilo
- Chargenneutralisation
- Spülwasserkreislaufführung über Selektivionentauscher
- Kiesfilter und Schlussionentauscher
- pH Endkontrolle und Abwasserprobenahme

Das innerbetrieblich aufbereitete Abwasser wird nach der Endkontrolle der örtlichen Mischkanalisation und in weiterer Folge der biologischen kommunalen Kläranlage des AWV Ybbsfeld zugeführt.

Aus luftreinhalte-technischer Sicht:

In einem bereits errichteten Zubau am Werksstandort St. Martin wird eine Anlage zur Pulverlackierung von verzinkten Stahlbauteilen und Bauteilen aus Aluminium eingebaut. Aufgrund der Größe der Vorbehandlungsbäder von insgesamt 48 m³ handelt es sich um eine IPPC-Anlage (Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 m³). Es werden überwiegend polyesterbasierte Pulverlacke eingesetzt.

Vorbehandelt werden die Werkstücke im Wesentlichen durch alkalische Entfettung, Dekapierung in schwach sauren Beizlösungen und Passivierung auf Basis von Chrom(III)- und Titanverbindungen. Abgesaugt werden lediglich die beiden beheizten Entfettungsbäder, in deren Abluftleitungen Tropfenabscheider angeordnet sind. Die beiden Abluftleitungen münden jeweils in einer Höhe von 2 m über dem höchsten Punkt (Attika) des Daches der neuen Werkshalle.

Die elektrostatische Beschichtung mit Pulverlacken erfolgt hauptsächlich automatisch, in Sonderfällen allerdings auch manuell, in Kabinen, die mit entsprechenden Aggregaten für die Pulverversorgung, -applikation und -rückgewinnung ausgestattet sind und im Unterdruck betrieben werden. Sie verhindern in erster Linie den Austritt des Pulvers in die Umgebung und ermöglichen eine kontrollierte Luftführung zur Rückgewinnung. Der staubförmige Overspray wird jeweils mittels Zyklon und nachgeschalteter Filteranlage (Patronenfilter) aus dem Abluftstrom der Pulverkabine entfernt. Die Abreinigung der Filterelemente erfolgt automatisch mit Druckluft. Der in den filternden Abscheidern anfallende Pulverstaub muss als Abfall entsorgt werden. Bei den Handbeschichtungskabinen ist kein Zyklonabscheider und damit auch keine Pulverrückgewinnung vorgesehen. Da die Reinluft aus den Nachfiltereinheiten wieder in die Halle ausgeblasen wird (Umluftbetrieb), sind staubförmige Emissionen in die freie Atmosphäre aus diesem Bereich auszuschließen.

Nach dem Beschichten gelangen die Werkstücke in den Einbrennofen, wo die Pulverlacke zur Filmbildung bei einer Temperatur von ca. 220 °C aufgeschmolzen

werden. Beheizt wird der Trockner indirekt mit Hilfe von vier gasbefeueten Warmlufterzeugern. Die Heizleistung der Gebläsebrenner beträgt jeweils 520 kW, die Feuerungswärmeleistung dem nach rund 570 kW. Jeder der vier Warmlufterzeuger weist einen eigenen Kamin auf, durch den die Verbrennungsgase über Dach in die freie Atmosphäre abgeleitet werden. Die Kamine überragen die Attika des Flachdaches jeweils um zwei Meter. Ein zweiter kleinerer Einbrennofen, in den auch überlange Bauteile (Sonderteile) eingebracht werden können, ist nur mit einem indirekt beheizten Warmlufterzeuger ausgestattet. Die Heizleistung des angeschlossenen Gas-Gebläsebrenners wird mit 220 kW angegeben. Auch die Verbrennungsgase dieses Brenners werden durch einen separaten Kamin über Dach abgeleitet.

Die Kaminmündung kommt ebenfalls in einer Höhe von 2 m über Attika zu liegen.

Auch die Kammerabluft aus den beiden Pulvereinbrennöfen wird jeweils bis auf eine Höhe von 2 m über Dach geführt, wobei ein Teil des heißen Abgases aus dem großen Ofen für die Beheizung des Haftwassertrockner herangezogen werden kann. Der Haftwassertrockner wird gewöhnlich mit Hilfe zweier Gasbrenner mit einer Heizleistung von jeweils 520 kW direkt befeuet, d.h., die zu trocknenden Werkstücke kommen mit den heißen Verbrennungsgasen in Kontakt. Der mit Wasserdampf beladene Abluftstrom aus dem Trockner wird über Dach ins Freie abgeleitet. Die Trocknerabluft wird in einer Höhe von 2 m über Dach in die freie Atmosphäre abgegeben.

Da sich die Einbrennverluste bei Pulverlacken im Allgemeinen auf 1 bis 2 % belaufen, sollten sich die Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen aus den beiden Einbrennöfen in einer vernachlässigbaren Größenordnung bewegen. Der unter Punkt 2.3 der Projektbeschreibung vorgeschlagene Grenzwert für staubförmige Emissionen erscheint allerdings etwas zu hoch angesetzt.

Weitere Ablufführungen über Dach betreffen die lediglich temporär, während des Öffnens und Schließens von Anlagentoren bzw. bei offenen Toren, aktiven sogenannten Haubenabsaugungen im Bereich des Haftwassertrockners und an den Einbrennöfen. Auch diese insgesamt fünf Abluftleitungen münden jeweils in einer Höhe von 2 m über Dach.

Zur Erfassung und Ableitung von Motorabgasen wird auch im Bereich des Be- und Entladeplatzes für Lkw eine Absauganlage installiert. Diese besteht aus zwei bodennah angebrachten Lüftungsgittern mit den entsprechenden Absaugkanälen. Die Förderleistung der beiden Abluftventilatoren beträgt jeweils 5.500 m³/h. Die abgesaugte Luft wird über Dach ins Freie geblasen.

Zur Neutralisierung des Abwassers wird in der Betriebsanlage in einem Silo Kalkhydrat vorrätig gehalten. Die bei der pneumatischen Befüllung des Silos entweichende Verdrängungsluft wird mit Hilfe eines Aufsatzfilters gereinigt. Da der Kalksilo in der Halle aufgestellt ist, wird die Reinluftleitung seitlich durch die östliche Außenwand ins Freie geführt.

Bezüglich des erzielbaren Reststaubgehaltes in der Fortluft finden sich im Projekt keine Angaben.

Die für die Erweiterung der gegenständlichen Betriebsanlage in Anspruch genommene Fläche des Grundstückes Nr. 2901, KG Karlsbach, ist im örtlichen

Flächenwidmungsplan als Bauland-Industriegebiet ausgewiesen. Die nächstgelegenen Wohnnachbarschaften befinden sich in einer Entfernung von rund 400 m in östlicher Richtung. Dabei handelt es sich um den nordwestlichen Ortsrand von Neumarkt/Ybbs.

Aus lärmtechnischer Sicht:

Dem lärmtechnischen ASV wurde ein in Eigenverantwortung erstelltes schalltechnisches Projekt der Fa. tas vom 12.10.2020, Zahl 20-0323P sowie eine Ergänzung zu diesem Projekt vom 14.12.2020 vorgelegt. Die im lärmtechnischen Einreichprojekt beinhalteten Darstellungen können wie folgt zusammengefasst werden:

In obiger Untersuchung wird einerseits die Durchführung von Messungen zur Erfassung der Bestandsgeräuschsituation an drei Messpunkten und andererseits die rechnerische Ermittlung der beantragten Betriebslärmimmissionen in insgesamt 14 vom Projektanten als exponiertest erkannten ungünstigsten Nachbarschaftsbereichen beschrieben.

Die genaue Lage der Mess- und Rechenpunkte kann den Darstellungen und Beschreibungen im Projekt entnommen werden.

Folgende Bestandsgeräusche wurden zur Tag-/Abend-/Nachtzeit an Werktagen festgestellt:

	LA95	LAeq	LA01
MP1	36-46/38-44/35-45	47-50/49-51/42-52	55-65/56-68/46-67
MP2	35-45/38-43/33-43	49-52/48-53/40-53	56-67/53-67/46-65
MP3	37-66/38-44/35-45	64-65/59-60/47-62	71-78/68-74/53-75

LA95..... Basispegel in dB
LAeq..... äquivalenter Dauerschallpegel in dB
LA1..... statistischer Spitzenpegel in dB

Folgende Bestandsgeräusche wurden zur Abendzeit an Sonntagen festgestellt:

	LA95	LAeq	LA01
MP1	40-41	47	58-62
MP2	39-40	47	56-63
MP3	38-41	60	68-72

LA95..... Basispegel in dB
LAeq..... äquivalenter Dauerschallpegel in dB
LA1..... statistischer Spitzenpegel in dB

In der ruhigsten Nachtstunde wurde ein insgesamt leisester Basispegel von 33 dB festgestellt.

Die Bestandsgeräusche wurden durch öffentliche Verkehrsgeräusche (KFZ und Eisenbahn) dominiert, Betriebsgeräusche der bestehenden Betriebsanlage wurden nicht als wahrnehmbar beschrieben.

Die Berechnung der Betriebslärmimmissionen des gegenständlichen Anlagenteils beruhte auf folgenden wesentlichen Eckdaten:

- Betriebszeit Produktion Sonntag 21.00 Uhr bis Samstag 13.00 Uhr, wobei Mitarbeiterzufahrten bzw. Abfahrten Sonntag bereits zwischen 20.00 und 21.00 Uhr sowie Samstag zwischen 13.00 und 14.00 Uhr erfolgen werden.
- An/Ablieferungen Pulverbeschichtung/Montagehalle/Chemikalien Montag-Donnerstag zwischen 07.00 und 17.00 Uhr und Freitag zwischen 07.00 und 13.00 Uhr.
Ladetätigkeiten für die Pulverbeschichtung erfolgen im Halleninneren im Bereich der Nordtore, Ladetätigkeiten der Montagehalle erfolgen im Freien vor dem Westtor, Rohstoffe und Chemikalien werden im Freien im Bereich des Osttores verladen.
Das Abpumpen der Abwässer erfolgt ebenfalls an der Hallenostseite.
- Zu- und Abfahrten erfolgen über die Ein- und Ausfahrt an der südwestlichen Grundgrenze.
- Insgesamt max. 28 LKW pro Tag, wobei Ladetätigkeiten mittels Stapler im Freien eine Andauer von 180 Minuten pro Tag erreichen werden. Das Abpumpen von Beize und der Abwässer erfolgt jeweils max. einmal pro Tag mit einer Andauer von 40 bzw. 20 Minuten mittels LKW eigenem Aggregat
- Abfallwirtschaft Montag bis Freitag zwischen 06.00 und 19.00 Uhr
- Staplermanipulationen im Freilager und Zwischenlager Montag bis Freitag zwischen 06.00 und 22.00 Uhr
- Innerbetriebliche Materialtransport mittels Stapler im Freien Sonntag 21.00 bis Samstag 13.00 Uhr, wobei zwischen 06.00 und 19.00 Uhr 75 Minuten Staplereinsatz, zwischen 19.00 und 22.00 Uhr 15 Minuten und in der ungünstigsten Nachtstunde 5 Minuten Staplereinsatz erfolgt.
- Die beiden Nordtore werden ständig offengehalten, das Tor in der West- und in der Ostfassade wird jeweils zwischen 06.00 und 19.0 Uhr während 50% der Zeit offengehalten.
- Die öffnenbaren Elemente in den Dachlichtbändern werden ständig offengehalten.
- Mittlerer Innenpegel in der Halle von 80 dB
- Berücksichtigung von 16 zusätzlichen Lüftungsöffnungen in der Ergänzung zum lärmtechnischen Projekt.
- Weiterführende Details können den Darstellungen und Beschreibungen im Projekt tas entnommen werden.

Aus maschinenbautechnischer Sicht:

Am Standort wurden eine Produktionshalle und ein Bürogebäude neu errichtet.

Das Bürogebäude verfügt über folgende haustechnischen Einrichtungen:

- Heizungsanlage (Warmwasserzentralheizung)
- Kühlung/Klimatisierung (zentrale Kältemaschine und Split Klimaanlage)
- Mechanische Lüftungsanlage (Raumlüftung und Temperierung/Kühlung)

In der Produktionshalle ist die Pulverbeschichtungsanlage aufgebaut.

Die Produktionshalle ist mit folgenden haustechnischen Anlagen ausgestattet:

- Heizungsanlage (Warmwasserzentralheizung)
- Kühlung/Klimatisierung (zentrale Kältemaschine)

- Mechanische Lüftungsanlage (Raumlüftung und Temperierung/Kühlung)
- Mechanische Lüftungsanlage – Abgasabsaugung LKW

Für den Betrieb der Pulverbeschichtungsanlage wurden folgende bestehende Versorgungsnetze erweitert und bis in die Produktionshalle geführt:

- Erdgasversorgung
- Druckluftversorgung

Die Pulverbeschichtungsanlage gliedert sich in folgende Bereiche:

- Chemische Vorbehandlung im Spritzverfahren
- Haftwassertrockner mit Wärmenutzungszone
- Maskier- und Demaskierzone
- Elektrostatische Pulverapplikation (Automatik- und Handbetrieb)
- Pulvereinbrennofen und Einbrennofen für Sonderteile
- Fördersystem mit Auf- und Abnahmestationen
- Frischwasseraufbereitungs- und Abwasserreinigungsanlage
- Stahlbau
- Elektrische Schaltanlage
- Chemikalienlagerung

Aus maschinenbautechnischer Sicht werden die haustechnischen Anlagen im Bürogebäude und in der Produktionshalle, die Erdgasinstallationen in der Produktionshalle, die Druckluftinstallationen in der Produktionshalle und die Förderanlage der Pulverbeschichtungsanlage fachlich behandelt. Die übrigen Anlagenteile der Pulverbeschichtungsanlage werden durch den verfahrenstechnische ASV beurteilt. Somit ergibt sich zu den fachlich relevanten Anlagenteilen folgender Sachverhalt:

Heizung:

Wärmebereitstellung:

Die Beheizung der Produktionshalle und des Verwaltungstraktes erfolgt durch Erweiterung der am Firmengelände bestehenden Heizungszentrale.

Die Heizungsversorgung erfolgt mittels gedämmter Heizungsleitung, welche im Medienkanal aus der bestehenden Heizungszentrale bis zum neuen Betriebsobjekt geführt werden.

Die Primärseite der Heizungsversorgung liefert Temperaturen von 80/60 °C. Durch eine Systemtrennung wird die Sekundärseite von diesem Medienkanal getrennt. Es werden sämtliche Heizungsanlagen mit aufbereitetem Heizungswasser versorgt. Zusätzlich wird Prozessabwärme rückgewonnen und in die Heizungsanlage eingespeist. Dazu werden 4 Wärmetauscher in Prozessabgas eingebunden und speisen maximal insgesamt 160 kW ins Heizungsnetz.

Die Heizleistung für den Hallenbereich und Büro beträgt insgesamt 1288 kW. Neben dieser Gebäudebeheizung gibt es noch Wärmebedarf für den Produktionsprozess mit insgesamt 520 kW und jenen für die Prozesslüftung mit 80 kW. Für die einzelnen Teilbereiche ergibt sich folgender Wärmebedarf:

- Büro (Gebäudeheizung und Lüftungsanlage): 70 kW
- Büro (Warmwasser): 248 kW
- Halle Gebäudeheizung Deckenstrahlplatten: 630 kW
- Halle Luftheizer: 80 kW
- Reserve 260 kW

Folgende Auslegungsdaten werden der Berechnung zugrunde gelegt:

- Berechnung der Normheizlast nach ÖNORM EN12831 (H 12831-1)
- Geschlossene Pumpen-Warmwasserheizung gemäß ÖNORM EN 12828
- Heizungssystem: Zweirohrheizung
- Auslegung Warmwassererwärmung: 78/21 °C
- Auslegung Luftheizregister Lüftung: 60/40 °C
- Auslegung Heizung für Prozesslüftung: 70/35 °C
- Auslegung Heizung für Prozesswasser: 80/65 °C
- Auslegung Fußbodenheizung: 40/30 °C
- Auslegung Deckenstrahlplatten: 75/55 °C
- Auslegung Umluft Heizung: 70/40 °C
- Auslegung Heizkörper: 70/50 °C
- Maximale Anlagenvorlauftemperatur: 90 °C
- Rohrmaterial: Stahl, Kupfer, Kunststoffrohre, Verbundrohre
- Dämmstärke gem. ÖNORM H5155
- Dämmung der Heizungsrohre: gem. ÖNORM B3800, Brandklasse B1

Folgende Temperaturen werden der Berechnung zugrunde gelegt:

- Tiefste Außentemperatur: -15,4 °C (Norm-Außentemperatur)
- Raumtemperatur:
 - Aufenthaltsraum +20 °C
 - Bad, Duschen +24 °C
 - Büro, Besprechung +22 °C
 - Gänge, Stiegen +15 °C
 - Pulverbeschichtungshalle +18 °C
 - Montagebereich/Kommissionierung +18 °C
 - Nebenräume (Lager, Archiv...) +15 °C
 - Serverraum +15 °C
 - Technikräume mind. +5 °C
 - Teeküche +20 °C
 - Garderobe +24 °C
 - WC +20 °C

Wärmeverteilung:

Es wird eine hydraulische Zweirohr-Pumpen-Warmwasserheizung installiert. Die Anlage ist mit aufbereitetem Wasser gemäß ÖNORM H 5195 gefüllt.

Die Dimensionierung des Rohrnetzes und Wärmedämmung/Isolierung erfolgt entsprechend den Erfordernissen nach ÖNORM H 5155. Die Steig- und Verteilungen werden wie folgt ausgeführt:

- Stahlrohr schwarz und oder Mehrschichtverbundrohre
- Stränge absperrbar, entleerbar und hydraulisch abgeglichen.
- Heiztechnikzentrale Dämmungen mit Alu-kaschierter Mineralwolle und Alu-Blechmantel (beim Verteiler)
- Verteilung Dämmung im sichtbaren Bereich mit Alu-kaschierter Mineralwolle und Alu-Blechmantel

Wärmeabgabe:

Die Wärmeabgabe ist den bauteilspezifischen Anforderungen angepasst und erfolgt in den Hallen über Deckenstrahlplatten; im Büro über Fußbodenheizung und Heizkörper.

Regelung:

Die Regelung der Heizkörper erfolgt über Thermostatventile.

Die Mischkreise für statische Heizungen werden witterungsgeführt geregelt.

Die Regelung der Fußbodenheizung erfolgt über Raumthermostate und thermische Stellantriebe.

Die Regelung der Heizregister erfolgt nach der Zuluft Temperatur.

Kühlung/ Klimatisierung:

Um einer Überwärmung der Büros und Sozialräume entgegenzuwirken, wird eine aktive Kühlung vorgesehen.

Folgende Auslegungsdaten werden der Berechnung zugrunde gelegt:

- Berechnung der Kühllast nach VDI 2078
- Kühlsystem: Zweirohrsystem
- Auslegung Luftkühlregister: 8/14 °C
- Auslegung Deckenkassetten: 10/14 °C
- Rohrmaterial: Stahl, Kupfer, Kunststoffrohre, Verbundrohre
- Dämmstärke gem. ÖNORM H5155
- Dämmung der Heizungsrohre: gem. ÖNORM B3800, Brandklasse B1

Der Berechnung liegt zu Grunde, dass im Sommer die Raumtemperatur 27°C gemäß ÖNORM B 8110-3 nicht überschreiten werden soll.

Kältebereitstellung:

Der Kühlbedarf beträgt gemäß obigen Angaben insgesamt 36,4 kW.

Die Kälteerzeugung für das Büro erfolgt über eine luftgekühlte Kältemaschine, welche auf dem Dach des Sozialgebäudes situiert wird.

Für den Serverraum wird eine separate Split Klimaanlage eingesetzt.

Im Detail setzt sich der Kältebedarf und die installierte Kältebereitstellung wie folgt zusammen:

- Sozialgebäude 11 kW
- Kühlregister Lüftung 22 kW
- Serverraum 3,4 kW

Kältebereitstellung:

- Luftgekühlte Kältemaschine max. 40,7 kW inkl. Leistungsreserve
- Split Klimaanlage für Serverraum 3,4 kW

Technische Daten der Kältemaschine:

Kältemittel: R410A

Kältemittelmenge: 604 kg

Verdichter: Scroll

Anzahl Verdichter: 4

Verdamer VL/RL: 12/6 °C

Verd Medium: Sole (35% Ethylenglykol)

Kondensator Medium: Luftgekühlt

Umgebungstemperatur: 35 °C

Kälteleistung: 40,7 kW

Elek.Leistungsaufnahme: 15,5 kW

Technischen Daten der Split Klimaanlage für den Serverraum:

Kältemittel R-32
Füllmenge kg 0,8

Kälteverteilung:

Es wird ein hydraulisches Zweirohr-Pumpen-System installiert. Die Anlage ist mit aufbereitetem Wasser gemäß ÖNORM H 5195 gefüllt. Die Dimensionierung des Rohrnetzes und Wärmedämmung/Isolierung erfolgt entsprechend den Erfordernissen nach ÖNORM H 5155.

Die Rohrleitungen werden als PE100 (mehrheitlich vorisoliert) ausgeführt. Stränge sind absperbar, entleerbar und hydraulisch abgeglichen.

Regelung:

Die Regelung der zentralen Kältebereitstellung erfolgt grundsätzlich temperaturgesteuert.

Die Regelung der Kühlregister erfolgt nach der Zulufttemperatur.

Mittels Fernbedienungen für die Decken- oder Wandkühlgeräte kann die Raumtemperatur geregelt werden. Die umgewälzte Luftmenge der Decken- und Wandkühlgeräte ist regelbar.

Mechanische Lüftungsanlagen:

Planungsgrundlagen:

Die Klima-/Lüftungsanlagen werden nach ÖNORM EN16798, H6003 und EN 16282 ausgelegt. Sämtliche Lüftungsanlagen werden nach den Ökodesign-Anforderungen (EU-Verordnung Nr. 1253/2014) ausgeführt.

Die Luftwechselzahlen (Anzahl des Luftwechsels im Raum pro Stunde) werden wie folgt gewählt:

- Aufenthaltsraum, Teeküche 4
- Besprechung 5
- Büro 2-5
- Duschräume 15
- Gänge, Stiegen 1
- Nebenräume (Lager, usw.) 1
- Serverraum 1
- Umkleide 6
- WC 5

Jedenfalls werden die folgenden personenbezogenen Luftmengen eingehalten:

- 35 m³/h.P, wenn in dem Raum nur Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt werden.
- 50 m³/h.P, wenn in dem Raum Arbeiten mit normaler körperlicher Belastung durchgeführt werden.
- 70 m³/h.P, wenn in dem Raum Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung durchgeführt werden.

Luftführung und Lufteinbringung:

Die Luftführung erfolgt grundsätzlich in Luftkanälen aus verzinktem Stahlblech mit rundem oder eckigem Querschnitt, gemäß ÖNORM H6015-1 und H6015-2. Die Dichtheitsklasse der Lüftungskanäle wird als Klasse B nach ÖN M7615-5 ausgeführt.

Für die Einregulierung und technische Revision sind entsprechende Drosselklappen oder Volumenstromregler und Messstellen vorgesehen. Die Lüftungskanäle werden, wo erforderlich, mit einer außen aufgetragenen Wärmedämmung respektive Isolierung ausgeführt.

Im Außenbereich werden die Leitungen wasserdicht gedämmt.

Die Lufteinbringung durch Zentralgeräte erfolgt zugfrei mit Raumtemperatur. Hinsichtlich der brandschutztechnischen Maßnahmen bei den mechanischen Lüftungsanlagen wird auf die bau- und brandschutztechnische Beurteilung verwiesen.

Lüftungsanlage - Büro:

Die Räumlichkeiten im Sozialgebäude werden über ein zentrales Lüftungsgerät be- und entlüftet. Die Zuluft wird im Sommer unter Raumsolltemperatur, im Winter über Raumsolltemperatur eingebracht. Das Lüftungsgerät ist mit einem Plattenwärmetauscher zur Wärmerückgewinnung, Heizregister, Kühlregister und Luftfiltern ausgestattet und am Dach vom Sozialgebäude situiert. Das Lüftungsgerät verfügt über einen maximalen Luftvolumenstrom von jeweils 8.200 m³/h für den Zuluft- und Abluftstrom.

Lüftung - Elektroverteilteraum:

Im Bürotrakt im Niederspannungs-/Mittelspannungsraum wird die Zuluft über die Lüftungsanlage Büro eingebracht. Die Abluft wird bodennah angesaugt und über einen separaten Ventilator direkt nach außen ausgeblasen.

ZUL-Volumenstrom: ca. 190 m³/h

ABL-Volumenstrom: ca. 190 m³/h

Lüftungsanlage - Produktionshalle:

Die Halle wird grundsätzlich natürlich über Öffnungen nach außen belüftet. Zusätzlich wird in der Produktionshalle eine mechanische Lüftungsanlage, welche für eine Frischluftzuführung und Temperierung des Bereiches nach dem Einbrennofen der Pulverbeschichtungsanlage sorgt, errichtet. Während des Anlagenbetriebes werden von der Pulverbeschichtungsanlage ständig 23.000 m³/h Abluft produziert. Diese Luftmenge wird durch die mechanische Zuluftanlage laufend ergänzt. Die beim Abkühlen der beschichteten Teile entstehenden Abwärme, wird bei Bedarf über 4 Entlüftungsventilatoren (a 15.000 m³/h) über Dach abgeführt. Diese zusätzlich abgeführte Abluft wird ebenfalls durch die von der Lüftungsanlage bereitgestellten Zuluft ergänzt. Das Lüftungsgerät wird über eine Zuluft- und Abluftmenge von maximal 76.000 m³/h verfügen. Um eine ausgeglichene Luftbilanz und die geforderte Raumtemperatur zu erreichen, werden die Abluftventilatoren entsprechend der Zuluftmenge geregelt. Die Zuluft wird bei Bedarf durch die Abluft vorgewärmt. Im Winterbetrieb wird diese Zuluft zusätzlich vorgewärmt. Die Vorwärmung erfolgt hier über das Warmwassersystem, das durch die Wärmerückgewinnung von vier Abgaswärmetauschern unterstützt wird.

Lüftungsanlage - Abgasabsaugung LKW:

Im Einfahrtsbereich der Produktionshalle findet im nördlichen Bereich die Beladung/Abladung von einfahrenden LKW's statt. Während des Be-/Abladevorganges sind die LKW-Motoren nicht in Betrieb – jedoch bei der Ein- und Ausfahrt in die Halle. Die entstehenden Verbrennungsabgase werden mittels Abluftanlage erfasst und über Dach nach außen geführt. Die Zuluft-Nachströmung passiert über die Hallentore (Einfahrts- und Ausfahrtstore 2 Stk. je 6x5m).

Die Ablufferfassung erfolgt über 4 bodennahe Lüftungsgitter zu je 5.500 m³/h; insgesamt also 22.000 m³/h.

Bei Öffnen der Tore wird die Absaugung automatisch eingeschaltet. Über eine Zeitschaltuhr geht die Absaugung wieder außer Betrieb.

Zusätzlich kann die Absaugung per manuell betätigten Schalter aktiviert werden.

Druckluft:

In der Produktionshalle wird zum Betrieb der Pulverbeschichtungsanlage Druckluft benötigt. Die Druckluftversorgung erfolgt über die am Standort bestehenden Druckluftkompressoren. Das bestehende Druckluftverteilungsnetz wird hierfür erweitert. Die neue Versorgungsleitung wird im Medienkanal bis zur neuen Produktionshalle geführt. In der Halle werden die Luftleitungen aus Stahlrohr ausgeführt und frei einsehbar bis zu den jeweiligen Zwischenvorratsbehältern führen. Der für den Betrieb der Pulverbeschichtungsanlage benötigte Betriebsdruck beträgt 6,5 – 7bar.

Erdgasinstallationen:

Es gibt eine bestehende Hauptübergabestation vom Gasversorger zum Werksgelände.

Für den gegenständlichen Neubau wird eine erdverlegte Zuleitung, lediglich am Werksgelände selbst, bis zum neuen Gebäude verlegt. Der Betriebsdruck der erdverlegten Gasverteilung am Werksgelände beträgt circa 650 mbar. Die erdverlegte Versorgungsleitung wird aus Kunststoffrohre gemäß ÖVGW G E110 ausgeführt. Unmittelbar nach Leitungseintritt der Leitung in die Produktionshalle wird eine Regelstation errichtet. Der Gasdruck wird hier mittels Gasdruckregler auf ≤100 mbar gedrosselt. Die Regelstation wird mit einem Stahlkäfig wirksam gegen mechanische Beschädigung geschützt. Die Abblaseleitung der Regelstation führt bis unters Hallendach und von dort weiter ins Freie. Die Gasverteilung im Gebäudeinneren erfolgt über Stahlrohre mit geschweißten Verbindungen. Bei den Verbrauchern befinden sich dezentrale Gaszähler, Gasabsperrschieber und Gasregelstecken.

Die Gasanlagen und Leitungsverlegungen werden nach den ÖVGW G K Richtlinien ausgeführt. In der Produktionshalle werden folgende Gasverbraucher mit Erdgas versorgt:

- Haftwassertrockner: 2 Brenner Fabrikat Weisshaupt, Nennwärmeleistung 1040 kW, Betriebsdruck kleiner 100 mbar
- Einbrennofen: 4 Brenner Fabrikat Weisshaupt, Nennwärmeleistung 2080 kW, Betriebsdruck kleiner 100 mbar
- Einbrennofen Sonderteile: 1 Brenner Fabrikat Weisshaupt, Nennwärmeleistung 250 kW

Die bei der Verbrennung anfallenden Abgase werden in Abgasfänge eingeleitet und über Dach ins Freie abgeführt.

Fördersystem mit Aufgabe- und Abnahmestationen:

Der Transport der Werkstücke durch die gesamte Produktionsanlage erfolgt durch ein Schleppkreisfördersystem. Dieses Transportsystem (Power+Free System) besteht aus zwei übereinander angeordneten Schienen. In der oberen Schiene läuft kontinuierlich die Power- Kette und zieht über Mitnehmer die in der unteren Schiene laufenden Free- Wagen, an denen auf Laufwerken die Werkstücke hängen. Die Wagen lassen sich bei Bedarf von der laufwenden Power- Kette entkoppeln oder

wieder einklinken, sodass die einzelnen Laufwerke nach Bedarf angehalten oder ein- bzw. ausgeschleust werden können. Die Power- Free Anlage wird in 4 auf-/Abgabestationen be- und entladen. Der Be- und Entladevorgang der Bauteile auf die Warenträger erfolgt entweder manuell per Flurförderzeug oder mit Krananlagen. Während der Vorbehandlung sind die Traversen auf 3 Grad schräg gestellt, um ein gutes Abfließen der aufgespritzten Flüssigkeiten zu ermöglichen. Zur gleichmäßigen Verteilung der Behandlungsflüssigkeiten, werden die Laufwerke während des Behandlungsvorganges bei geschlossener Kammer 500mm horizontal vor und zurückbewegt. Nach dem Ende der Vorbehandlung werden die Teile auf 10 Grad schräg gestellt. Nach dem Abtropfen werden die Traversen in die Horizontallage zurückgestellt. Für das Fördersystem liegen ein Einreichplan der Schierholz GmbH, 28277 Bremen und ein Sicherheitskonzept der Schierholz GmbH vor. Die für einen sicheren Betrieb der Förderanlage erforderlichen sicherheitstechnischen und organisatorische Maßnahmen sind den Projektunterlagen zu entnehmen.

Aus verfahrenstechnischer Sicht:

Laut vorliegendem Projekt soll eine Anlage zur Vorbehandlung und Pulverbeschichtung von verzinkten Teilen und Aluminiumteilen errichtet werden. Die Anlage soll als Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden. Die Teile werden auf Warenträger in einem Schleppkreisfördersystem eingehängt und durchlaufen verschiedene Verfahrensschritte.

Chemische Vorbehandlung:

Die chemische Vorbehandlung erfolgt im Spritzverfahren in jeweils eigenen beim Behandlungsschritt geschlossenen Kammern, wobei unter jeder Kammer ein Vorlagetank (Bad) vorgesehen ist, aus welchem die jeweilige Flüssigkeit über Rohrleitungen zu den Behandlungsdüsen gepumpt und von diesen auf die Werkstücke aufgebracht wird. Die Entfettungsbäder werden bei erhöhter Temperatur betrieben, dazu werden sie über Plattenwärmetauscher beheizt.

Folgende Behandlungsschritte und Badinhaltsstoffe sind vorgesehen:

			Temp.	Badinhalt	pH	
			[°C]	[m³]		
1	1.0	Entfetten 1	50-60 °	8	>11,5	Kalium-/Natriumhydroxid
2	2.0	Entfetten 2	50-60 °	8	>11,5	Kalium-/Natriumhydroxid
3	3.0	Spüle 1	RT	4		
4	4.0	Spüle 2	RT	4		
5	5.0	Dekapieren Alu	RT	8	<2,0	Salpeter-, Flusssäure, Ammoniumhydrogenfluorid
6	6.0	Dekapieren Zink	RT	8	<2,0	Salpeter-, Flusssäure, Ammoniumhydrogenfluorid
7	7.1	Spülen 3	RT	3,8		
	7.2	Spülen 4	RT	4,2		
8	8.1	VE-Spülen 5 (Kreislauf)	RT	4		
	8.2	VE-Sprühen	RT	-		
9	9.0	Passivieren Alu	30°	8	~4,2	Chrom(III)nitrat, Natriumfluorid, Dihydrogenhexafluorotitanat
10	9.0	Passivieren Zink	30°	8	~4,2	Chrom(III)nitrat, Natriumfluorid, Dihydrogenhexafluorotitanat
11	11.1	Spülen 6	RT	3,8		
	11.2	Spülen 7	RT	4,2		
12	12.1	VE-Spülen 8 (Kreislauf)	RT	4		
	12.2	VE-Sprühen	RT	-		

Die Dosierung der Chemikalien ist Teil der Maschine. Sie erfolgt auf Basis von pH-Wert-Messungen automatisch über Einbindungen in die jeweiligen Bypassleitungen der ständigen Umwälzung der Bäder. Die Aufstellung der 6 Dosierstellen ist an der südlichen Wand vorgesehen, die Leitungen zu den Bädern werden in Edelstahl ausgeführt. Kleinleckagen im Bereich der Dosierstellen werden in Auffangwannen aufgefangen, bei größeren Leckagen würde entweder eine Alarmierung durch den Durchflusssensor oder durch eine Leckagedetektion in einem Pumpenschacht im Hallenboden erfolgen. In diesen Bereichen werden nur Mitarbeiter, welche mit den Gefahren dieser Chemikalien vertraut sind beschäftigt, zur Kontrolle der Dosierstellen sind Rundgänge vorgesehen. Die Chemikalien werden in IBCs, Fässern oder Kanistern mit Handhubwagen zur Dosierstelle transportiert und auf die Auffangwanne gestellt. Jede Dosierstelle ist mit einer Auffangwanne mit einem Volumen von min. 1000l ausgestattet. Vorgesehen ist, dass neben dem verwendeten Gebinde jeweils ein volles Gebinde auf der Auffangwanne Platz findet. Somit ist beim Anschluss eines neuen Gebindes lediglich die Sauglanze vom leeren auf das volle Gebinde zu wechseln.

Dabei wird die lt. Sicherheitsdatenblatt erforderliche Schutzausrüstung verwendet. In den relevanten Bereichen werden Notduschen und Augenspülen installiert. Die beiden Dosierstellen für die Dekapiermittel sind als toxisch eingestuft und werden daher mit Gitterzäunen versperrt.

Der Aufstellraum der Behandlungsanlage wird flüssigkeitsdicht mit einem Pumpschacht mit Leckage-Detektion ausgeführt. Die Behandlungsanlage selbst wird zusätzlich mit einer Edelstahlauffangwanne ausgeführt.

Die in der Vorbehandlung anfallenden Abwässer werden über fix verrohrte Leitungen in eigenen Pufferbehältern für saure und alkalische Abwässer gesammelt.

Die Funktion der Abwasserreinigungsanlage wird im wasserbautechnischen Befund beschrieben.

Zur pH-Wert-Einstellung werden neben verbrauchter Beize auch Salzsäure und Natronlauge verwendet. Diese werden in IBCs auf die jeweilige Dosierstation mit Auffangwanne abgestellt und über das Bodenventil angeschlossen. Über eine derartige Dosierstation erfolgt auch die Verwendung einer Calciumchlorid-Lösung. Zur Metallfällung wird Kalkhydratpulver (Calciumhydroxid) eingesetzt. Dieses wird in einem eigenen Silo mit akustischem und optischem Voll-Melder gelagert. Über eine Schnecke wird das Pulver in fester Form in die Chargenbehandlung dosiert.

Nach der chemischen Vorbehandlung durchlaufen die Werkstücke den Haftwassertrockner und werden in eine der drei Pulverlackieranlagen - Automatikkabine, Roboterkabine oder Handkabine - gefördert. Diese werden sicherheitstechnisch entsprechend der ÖNORM EN 16985 ausgeführt.

Nach Durchlaufen der Pulverlackierkabine wird der Lack auf den Werkstücken im Einbrennofen fixiert, zum Schluss gelangen die Werkstücke zu den Entnahmestationen. Vor und nach den Lackierkabinen können die Werkstücke bei Bedarf in eine eigene „Maskier- bzw. Demaskierstation“ zum Abdecken von Stellen, die nicht mit Lack beaufschlagt werden sollen, gefahren werden.

Die Beheizung und Lüftung wird im maschinenbautechnischen Befund beschrieben.

Explosionsschutz:

In Beilage 71a-c liegen Explosionsschutzkonzepte für die 3 Lackierkabinen inklusive der Pulveraufgabe und Pulverrückgewinnung vor, in Beilage 70 sind die Ex-Zonen planlich dargestellt.

Gemäß den Ex-Konzepten befinden sich keine Zonen außerhalb der Maschine. Für die Absackung des Pulvers aus den Filtern ist zwar lt. Bedienungsanleitung des Herstellers keine Ex-Zone vorgesehen, jedoch das Anbringen einer Erdungsklemme gefordert. Es wurde vereinbart, dass in diesen Bereichen jedenfalls entsprechende Big-Bags mit Erdungsmöglichkeit verwendet werden.

Auflagen

Weiters sind folgende Auflagen vor Inbetriebnahme zu erfüllen bzw. während des Betriebes der Anlage einzuhalten:

Aus bautechnischer Sicht:

1. Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen des Bauwerkes mit einer Fallhöhe von 60 cm oder mehr, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, jedenfalls aber ab einer Fallhöhe von 100 cm, sind mit einer standsicheren Absturzsicherung mit zumindest Brust und Mittelwehr zu sichern. Ausnahme z.B. Laderampen
2. Die Höhe von Absturzsicherungen hat mindestens 100 cm gemessen von der Standfläche zu betragen. Bei Absturzsicherungen mit einer oberen Tiefe von mindestens 20 cm darf die erforderliche Höhe um die halbe Brüstungstiefe abgemindert, jedoch ein Mindestmaß von 85 cm nicht unterschritten werden.
3. Folgende Verglasungen sind aus Sicherheitsglas (ESG) oder aus sicherheitstechnisch gleichwertigem Material herzustellen oder unfallsicher abzuschirmen:
 - Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und Fenstertüren bis 1,50 m Höhe über der Standfläche
 - vertikale Verglasungen entlang begehrbarer Flächen bis 0,85 m Höhe über der Standfläche
 - Bestätigungen über den Einbau von geeignetem Sicherheitsglas mit Nachvollziehbarkeit des jeweiligen Einbauortes sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufzulegen.
4. Einfachverglasungen und untere Scheiben von Isolierverglasungen müssen bei Horizontalverglasungen mit einer Neigung zur Vertikalen von mehr als 15° (z.B. Glasdächer, Oberlichter, Dachflächenfenster), aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas bestehen. Alternativ sind Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Glasteilen vorzusehen. Bestätigungen über den Einbau von geeignetem Sicherheitsglas mit Nachvollziehbarkeit des jeweiligen Einbauortes sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufzulegen.
5. Sämtliche Notausgangstüren sind mit Notausgangsbeschlägen nach ÖNORM EN 179 auszustatten.
6. Folgende Nachweise sind, jeweils ausgestellt von einer dafür befugten Person, in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme aufzulegen und auf Verlangen der Gewerbebehörde zu übermitteln:

- a) Bestätigung, dass neue bzw. geänderte Tragwerke und Tragwerksteile zuverlässig im Sinne der ÖNORM EN 1990 i.V.m. der ÖNORM B 1990 eine ausreichende Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit aufweisen, um die laut diesen Normen zu erwartenden statischen, veränderlichen und seismischen Einwirkungen aufzunehmen und in den anstehenden Baugrund abzutragen.

Aus brandschutztechnischer Sicht:

7. Folgende Nachweise sind nach Fertigstellung zur jederzeitigen Einsichtnahme im Betrieb aufzubewahren.
 - a) Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Herstellung von Abschottungsmaßnahmen bei Kabel- und Leitungsführungen gemäß TRVB 110 B 15 (Anhang C), ausgestellt durch die jeweils ausführende Fachfirma;
 - b) ein mängelfreier Bericht über die Abschlussüberprüfung der automatischen Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S 11 (Ausgabe 2019) im Schutzzumfang Vollschatz samt automatischer Alarmweiterleitung gemäß TRVB 114 S 19 sowie der im Brandschutzkonzept festgelegten Brandfallsteuerungen gemäß TRVB 151 S 15, ausgestellt durch eine hierzu befugte Stelle;
 - c) ein mängelfreier Bericht über die Abschlussüberprüfung der Rauch- und Wärmeabzugsanlage in der Pulverbeschichtungshalle gemäß TRVB 125 S 15 mit dem Schutzziel Sicherung der Flucht, unter Berücksichtigung der konzeptionierten Abweichungen hinsichtlich des Entfalls der Rauchschürzen innerhalb des Rauchabschnittes, ausgestellt durch eine hierzu befugte Stelle;
 - d) ein mängelfreier Bericht über die Abschlussüberprüfung der Wandhydrantenanlage gemäß TRVB 128 S 12 in der Ausführung 2b, ausgestellt durch eine abnehmende Stelle;
 - e) ein Nachweis über die ordnungsgemäße Nachrüstung des südlichen Löschwasserbeckens (im Bereich Fertigerservice) mit einer fixen Saustelle, einer automatischen Befüllung über das Hydrantennetz sowie der ordnungsgemäßen Kennzeichnung gemäß ÖBFV-Richtlinie VB-O1, ausgestellt durch eine fachkundige Person;
 - f) Nachweise über die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Betriebsbrandschutzorganisation (BSB, BSB-StV, BSG) gemäß TRVB 117 0, jeweils ausgestellt durch eine anerkannte Ausbildungsinstitution.
8. Tragbare Feuerlöscher sind gemäß ÖNORM EN ISO 7010 bzw Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen und in Abständen von längstens 2 Jahren überprüfen zu lassen. Bei den Feuerlöscherstandorten ist das Verhalten im Brandfall gut sichtbar und dauerhaft anzuschlagen.
9. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind dauerhaft benutzbar und frei von Lagerungen zu halten.
10. Nach Fertigstellung ist eine aktualisierte Parie der Brandschutzpläne nachweislich der örtlich zuständigen Feuermehr zu übergeben.

Aus elektrotechnischer Sicht:

11. Für die Durchführung der regelmäßigen Reinigung, Wartung und Instandhaltung sowie für allfällige Arbeiten und Betreuung der elektrischen Anlage, insbesondere der Hochspannungsanlagen, sind fachlich geeignete Personen im Sinne des Elektrotechnikgesetzes (ETG) heranzuziehen und von diesen durchzuführen. Für die Durchführung von Arbeiten an Hochspannungsanlagen müssen eine Erdungsgarnitur und eine Einrichtung zum Feststellen der Spannungsfreiheit verfügbar sein.
12. Für die Trafostation „Station 2“ sind folgende Punkte zu bestätigen:
 - a) Die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen und der baulichen Anlage entsprechend der Beschreibung im Befund und gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383
 - b) Die positive Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383
 - c) Die Wirksamkeit der Erdungsanlage
 - d) Die Verlegung von Kabelleitungen gemäß OVE E 8120
 - e) Dichte und druckbeständige Abschottung der Kabeldurchführungen unterhalb der 20-kV-Schaltanlage in den begehbaren Kabelkeller.
13. Für die Trafostation „Station 1“ ist folgender Punkt zu bestätigen:
 - a) Die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen und der baulichen Anlagen entsprechend der Beschreibung im Befund und gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383
14. Für die Ausführung der elektrischen Niederspannungsanlagen sind folgende Punkte zu bestätigen:
 - a) Die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlagen entsprechend der Beschreibung im Befund und gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001
 - b) Die positive Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61
 - c) Die Verlegung von Kabelleitungen gemäß OVE E 8120
15. Für die gesamte Sicherheitsbeleuchtungsanlage und der zugehörigen baulichen Anlagen sind folgende Punkte zu bestätigen:
 - a) Die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der Beschreibung im Befund und gemäß TRVB E 102 und ÖNORM EN 1838
 - b) Die positive Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1
 - c) Die Ausführung des Aufstellorts der Zentralbatterieanlage und dessen Lüftung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2
16. Für das Blitzschutzsystem sind folgende Punkte zu bestätigen:
 - a) Die ordnungsgemäße Ausführung der gesamten Blitzschutzanlage (äußerer und innerer Blitzschutz) entsprechend den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 und der festgelegten Blitzschutzklasse III.
 - b) Die positive Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3

Aus wasserbautechnischer Sicht:

Errichtung der Anlage

17. Die Zugänglichkeit von Schächten, BehälterEinstiegen und Reinigungsanlagen muss ständig gewahrt bleiben.

18. Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit der Kanalstränge einschließlich der Schächte, Schlammfänge und Speicherbecken von einem Fachkundigen gemäß den ÖNORMEN EN 1610 und B 2503 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen. Sind von diesem Bewilligungsbescheid auch Altbestände und Sanierungen erfasst, so sind diese mit geeigneten technischen Maßnahmen, zumindest jedoch mit einer Kamerabefahrung, zu überprüfen.
19. Sämtliche Abwasserpumpen, die pH-Wert-Messung, die Abwassermengenmessung, die Temperaturmessung sind mit einer optischen oder akustischen Störanzeige auszustatten und in ein Fernüberwachungssystem einzubeziehen. Bei Über- bzw. Unterschreiten des bewilligten Einleitungswertes ist durch einen automatischen Verschluss sicherzustellen, dass keine Abwässer abgeleitet werden. Die Störungsmeldung ist an das verantwortliche Wartungsorgan weiterzuleiten.
20. Vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist in die Abwasserkanalisation für die betrieblichen Abwässer eine automatisch registrierende Mengenmesseinrichtung zu installieren.
21. Vor der Einleitungsstelle der betrieblichen Abwässer in die öffentliche Kanalisation ist eine Probenahmemöglichkeit vorzuhalten. Diese ist für das Kanalisationsunternehmen und den Kläranlagenbetreiber während der Betriebszeiten jederzeit zur Probenentnahme zugänglich zu machen.
22. Die Fertigstellung der Abwasseranlage ist bei gleichzeitiger Vorlage von Ausführungsunterlagen der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben.

Betriebliche Maßnahmen

23. Beabsichtigte Änderungen der Produktionszahlen bzw. des Produktionsprozesses, die sich auf Menge oder Zusammensetzung des Abwassers auswirken, sind der Wasserrechtsbehörde vor definitiven Schritten bekannt zu geben. Dabei sind Unterlagen über die geplanten Änderungen beizulegen.
24. Bei Einleitung der betrieblichen Abwässer in die öffentliche Schmutz-/ Mischwasserkanalisation dürfen keine Wässer mit Reinwassercharakter (Kühlwässer, Dränagewässer oder Niederschlagswässer) in die Kanalisation eingeleitet werden.
25. Die Bedingungen und Auflagen der behördlichen Genehmigungsbescheide sind den mit Errichtung und Betrieb der Abwasseranlage befassten Unternehmungen und Organen zur Kenntnis zu bringen.
26. In den Betriebsräumlichkeiten ist ein Lageplan des gesamten Betriebsareals aufzulegen, mit Kennzeichnung
 - der Grundstücksgrenzen und Gebäudeumrisse

- aller Kanalstränge in unterschiedlicher Farbsignatur (Sanitär-, Niederschlags-, Kühlwasser- und Produktionsabwasserkanal), mit Kennzeichnung der Schächte bis zur Einmündung in den öffentlichen Kanal
- aller Abwasserreinigungs- bzw. Behandlungsanlagen sowie der Probenahmestellen.

Wartungsmaßnahmen

27. Eine Betriebsvorschrift für die Abwasseranlage ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat zu enthalten:
- eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile
 - Angaben über die Wartung und Kontrolle der einzelnen Anlagenteile (maschinen-, elektro-, steuerungs- und messtechnische Ausrüstung, Dichtheit) mit den dafür notwendigen Zeitintervallen
 - die vom Wartungsorgan laufend durchzuführenden Kontrollen und Messungen

Dem Wartungsorgan ist eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift auszuhändigen und im Betriebsgebäude der Kläranlage oder am Gemeindeamt aufzulegen. Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der Betriebsvorschrift zu erfolgen. Die Betriebsvorschrift ist im Bedarfsfall zu aktualisieren.

28. Für die laufende Wartung der Abwasseranlagen ist durch die Betriebsleitung eine verlässliche Person als Wartungsorgan und ein geeigneter Vertreter zu bestellen. Die bestellten Wartungsorgane sind über Zweck und Funktion der Abwasseranlage zu informieren. Wartungsorgan und Stellvertreter sind spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben.
29. Die Durchführung der nach der Betriebsvorschrift erforderlichen Maßnahmen, Kontrollen und Messungen, die Schlammabeseitigung oder -verwertung sowie alle die Abwasserbeseitigung betreffenden Vorkommnisse sind mit Datums- und Zeitangaben in einem Betriebsbuch zu vermerken. Das Betriebsbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.
30. Dem Wartungsorgan haben die für die Eigenüberwachung notwendigen Messgeräte und Instrumente zur Verfügung zu stehen.
31. Die Mengenummessung und pH-Sonde im Ablauf sind in regelmäßigen und technisch erforderlichen Intervallen nachjustieren. Eine Bestätigung darüber ist zusammen mit dem Fremduntersuchungsbefund der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Kontrollmaßnahmen

32. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind
- einmal wöchentlich anhand einer mengenproportionalen Tagesmischprobe die Parameter Zink, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Blei, Fluorid und CSB zu bestimmen und das Ergebnis mit Zeitangabe in das Betriebsbuch einzutragen. Die Probenahme hat zu einem Zeitpunkt mit größtmöglicher Auslastung zu erfolgen.

- die Zählerstände der Mengenmessung und die Parameter Temperatur und pH-Wert sind über ein elektronisches Datenerfassungssystem aufzuzeichnen.
33. Die im Rahmen der Eigenüberwachung gezogenen Abwasserproben sind über die Dauer von 14 Tagen als Rückstellproben gekühlt entsprechend aufzubewahren.
34. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist die Funktion der Abwasserreinigungsanlage durch unbefangene und geeignete Fachleute oder Anstalten untersuchen zu lassen. Die Probeentnahmen haben durch die beauftragten Fachleute oder Anstalten an Ort und Stelle zu einem Zeitpunkt mit größtmöglicher Auslastung zu erfolgen. Als Grundlage für die Untersuchung ist den Beauftragten eine Kopie der die Abwasseranlage betreffenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide zu übergeben.
35. Zu untersuchen ist das vorgereinigte Abwasser im Ablauf anhand einer mengenproportionalen Tagesmischprobe über die gesamte Betriebsdauer des Untersuchungstages auf die im Konsens formulierten Parameter bzw. Stoffe sowie darüberhinausgehend auf die Parameter CSB, TOC, Antimon und Quecksilber.
36. Die Fremduntersuchung ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in weiterer Folge einmal jährlich durchzuführen.
37. Der Bericht über die Fremduntersuchung ist in jährlichen Intervallen der Wasserrechtsbehörde in 2facher Ausfertigung unaufgefordert vorzulegen und hat folgende Auswertungen zu enthalten:
- Analyseergebnis der Abwasseruntersuchung
 - Auswertung der Betriebsbucheintragungen bezüglich Frischwasserverbrauch und Abwasserausleitung
 - Angaben über die Schlamm Entsorgung entsprechend den Betriebsbuchaufzeichnungen

Aus luftreinhalte technischer Sicht:

38. In den Abluftströmen aus den beiden Pulvereinbrennöfen dürfen folgende Emissionskonzentrationen nicht überschritten werden:

Staub	3 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³

Die angeführten Grenzwerte sind als Halbstundenmittelwerte aufzufassen und beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand. Die Abgasmenge darf nicht weiter verdünnt werden, als dies technisch und betrieblich unvermeidlich ist.

Die Einhaltung obiger Emissionsbegrenzungen ist der Behörde binnen eines halben Jahres ab Inbetriebnahme der Pulverbeschichtungsanlage im Zuge von Abnahmemessungen nachzuweisen. Dabei ist mindestens ein vollständiger Trocknungszyklus (Aufschmelzen der Pulverschicht mit anschließender Aushärtung) messtechnisch zu erfassen. Wiederkehrende Emissionsmessungen

sind in regelmäßigen, drei Jahre nicht übersteigenden Zeitabständen durchführen zu lassen. Für die Durchführung der Kontrollmessungen kommen lediglich akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung oder Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse in Betracht. Die vorgenommenen Emissionsmessungen sind in Messberichten gemäß ÖNORM M 9413 nachvollziehbar zu dokumentieren.

39. Das Siloaufsatzfilter ist nachweislich (durch Vorlage eines Messberichtes) so auszulegen, dass ein Reststaubgehalt in der gereinigten Fortluft von maximal 10 mg/m³N dauerhaft sicher eingehalten werden kann.

Sämtliche Heizaggregate der beiden Einbrennöfen unterliegen den Bestimmungen der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV). Durch Anwendung der Aggregationsregel errechnet sich für die Kombination der vier Warmluftherzeuger des großen Pulvereinbrennofens eine Gesamt-Brennstoffwärmeleistung von 2.080 kW. Daher dürfen in den Abgasen der einzelnen Brenner die nachstehend angeführten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Kohlenstoffmonoxid (CO)	80 mg/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	100 mg/m ³

Gemäß der Anlage 3 Teil 1 Z 1.2.1 der Feuerungsanlagen-Verordnung ist die Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, durch Einzelmessungen nachzuweisen.

Für den Luftheritzer des Einbrennofens für Sonderbauteile mit einer Brennstoffwärmeleistung von ca. 240 kW gelten hingegen folgende auf trockenem Abgas im Normzustand und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 % bezogene Emissionsgrenzwerte:

Kohlenstoffmonoxid (CO)	80 mg/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	120 mg/m ³

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Feuerungsanlagen ab einer Brennstoffwärmeleistung von 100 kW gemäß § 13 Abs. 1 FAV einer erstmaligen Prüfung zu unterziehen sind. Wiederkehrende Prüfungen sind gemäß § 14 Abs. 1 FAV jährlich durchführen zu lassen. Über die Ergebnisse dieser Prüfungen sind gemäß § 16 FAV schriftliche Befunde auszustellen, welche in der Betriebsanlage zur allfälligen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufbewahrt werden müssen.

Im gegebenen Fall entfällt die Registrierungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 FAV, da eine Brennstoffwärmeleistung von über 1 MW erst durch Anwendung der Aggregationsregel erreicht wird.

Aus lärmtechnischer Sicht:

40. Über die Einhaltung der projektgemäß vorgesehenen A-bewerteten Schalleistungspegel der 13 Lüftungs-/Klima-/Kälteanlagen gemäß der Tabelle auf

Seite 35 des schalltechnischen Projekts der Fa. tas vom 12.10.2020, Zahl 20-0323P und der 16 Lüftungsöffnungen gemäß der Tabelle auf Seite 1 der Ergänzung zum schalltechnischen Projekt vom 14.12.2020, jeweils bei Vollbetrieb inkl. eines eventuell erforderlichen Zuschlags für eine spezielle Geräuschcharakteristik, ist der Behörde ein entsprechender messtechnischer Nachweis, ausgestellt von einer akkreditierten Prüfanstalt für Schallschutz oder einem Ingenieurbüro/Zivilingenieurbüro entsprechender Fachrichtung, vorzulegen.

Aus maschinenbautechnischer Sicht:

41. Folgende Bestätigungen sind, jeweils ausgestellt von einer befugten Person, in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme aufzulegen:
- a) Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der mechanischen Lüftungsanlagen und dass die projektierten Luftvolumenströme bei den Anlagen gegeben sind.
 - b) Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Erdgasinstallationen in der Produktionshalle und der durchgeführten Dichtheits- und Druckprobe der Gasleitungen gemäß den ÖVGW GK-Richtlinien (Abnahmebefund).
 - c) Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der zentralen Kälteanlage sowie der Split Klimaanlage und der durchgeführten Erstprüfungen der Anlagen (Prüfbericht).
 - d) Nachweis über die ordnungsgemäße Errichtung und einwandfreie Funktionsweise der sicherheitstechnischen Einrichtungen bei der Förderanlage und Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen bei der Förderanlage gemäß dem vorliegenden Sicherheitskonzept.
 - e) Nachweis über die ordnungsgemäße Errichtung der Warmwasserhydraulik der Heizungsanlage gemäß der ÖNORM EN 16828.
42. Die Erdgasanlagen in der Produktionshalle sind zur Sicherstellung der zuverlässigen Funktion und Erhaltung des betriebssicheren Zustands nach den einschlägigen Betriebsanleitungen und Angaben der Bauteile- und Gerätehersteller bestimmungsgemäß zu betreiben und gemäß ÖVGW- Richtlinie G K71 instand zu halten.
43. Für die mechanischen Lüftungsanlagen sind entsprechend den Vorgaben der ÖNORM EN 16798 in Verbindung mit ÖNORM H 6021 Reinhaltungs- und Reinigungspläne zu erstellen. Die Lüftungsanlagen sind in den festgelegten Zeitintervallen wiederkehrenden Reinhaltungs- und Reinigungsarbeiten zu unterziehen. Die durchgeführten Arbeiten sind zu dokumentieren und sind die Aufzeichnungen bei den Anlagen zur Einsichtnahme aufzulegen.
44. Die sicherheitstechnischen Einrichtungen der Pulverbeschichtungsanlage laut vorliegendem Sicherheitskonzept sind entsprechend den Herstellerangaben, jedoch einmal jährlich auf ordnungsgemäßen Zustand und einwandfreie Funktionsweise zu überprüfen. Die durchgeführten Arbeiten sind zu dokumentieren und sind die Aufzeichnungen bei der Anlage zur Einsichtnahme aufzulegen

Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

- Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010 (insbesondere EG-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichen, Betriebsanleitung – bestimmungsgemäße Verwendung).
- Arbeitsmittelverordnung AM-VO (insbesondere §5 Unterweisung, §6 ff Prüfpflichten
– Abnahme-/wiederkehrende Prüfung, 4.Abschnitt – Beschaffenheit von Arbeitsmittel).
- Arbeitsstättenverordnung – AStV (insbesondere §13 Prüfungen).
- Kälteanlagenverordnung (insbesondere Abschnitt 4 Betrieb von Kälteanlagen – Prüfungen, Prüfbuch).
- Druckgerätegesetz BGBl. I Nr.161/2015
- Duale Druckgeräteverordnung BGBl. II Nr. 59/2016
- Druckgeräteüberwachungsverordnung – DGÜW-V BGBl. II Nr. 420/2004

Aus verfahrenstechnischer Sicht:

45. Folgende Dokumente und Nachweise sind zur Einsichtnahme im Betrieb bereitzuhalten:
- a. Nachweis des Herstellers, über die Dichtheit und ausreichende Druckfestigkeit der Rohrleitungen
 - b. Für Sicherheitseinrichtungen, wie sicherheitstechnisch relevante Alarmer und Verriegelungen Nachweise über die erste Funktionsprüfung oder Inbetriebnahme-Bestätigung des Herstellers, aus welcher die ordnungsgemäße Funktion aller Sicherheitseinrichtungen hervorgeht
 - c. Für Sicherheitseinrichtungen, wie sicherheitstechnisch relevante Alarmer und Verriegelungen eine Auflistung unter Angabe der Prüfvorgaben und Prüfintervalle für die vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen
 - d. Nachweise über die durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen
46. Die mit Chemikalien beaufschlagten Rohrleitungen sind entsprechend ihrer Inhaltsstoffe und Fließrichtung zu kennzeichnen.
47. Bei Verbindungen von mit Chemikalien beaufschlagten Rohrleitungen, bei denen bei Undichtheiten die Gefahr eines Verspritzens von ätzenden oder giftigen Flüssigkeiten besteht sind Spritzschutzeinrichtungen zu verwenden.

Hinweis: Auf die Verpflichtung zur Erstellung eines Explosionsschutzdokuments gemäß VEXAT wird hingewiesen

Wenn die Anlage fertiggestellt ist, müssen Sie dies der Bezirkshauptmannschaft Melk bekannt geben.

Rechtsgrundlagen

§§ 74 Abs. 2, 77, 77a, 81, 356a, 356b Abs. 1 Z. 5 und 359 Abs. 1 1. und 2. Satz der Gewerbeordnung 1994
§ 93 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) (diese Rechtsgrundlage bezieht sich hinsichtlich der Auflagen nur auf die Punkte 45 b) und 45 c)

Hinweis:

1. Bitte beachten Sie, dass dieser Bescheid nur für den geänderten Betriebsanlagenteil gilt.
2. Diese Genehmigung erlischt, wenn Sie mit dem Betrieb dieser Anlage nicht innerhalb von fünf Jahren beginnen. Dies gilt auch, wenn Sie den Betrieb der Anlage mehr als fünf Jahre unterbrechen. Sie können jedoch in beiden Fällen vor Fristablauf um Verlängerung der Frist ansuchen.
3. Soweit in den Auflagen nichts Anderes festgelegt wurde, sind Sie verpflichtet, die bewilligte Betriebsanlage alle 5 Jahre regelmäßig wiederkehrend überprüfen zu lassen. Zur Durchführung dieser wiederkehrenden Überprüfungen müssen entweder Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende herangezogen werden. Wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Betriebsanlageninhaber und von Betriebsangehörigen - sofern diese geeignet und fachkundig sind - vorgenommen werden.

zum Wasserrecht:

4. Die Fertigstellung der Anlage ist der BH Melk anzuzeigen.
5. Soweit Dienstbarkeiten, die für das Vorhaben erforderlich sind, nicht ausdrücklich frei vereinbart wurden, gelten sie als eingeräumt.
6. Ein Antrag auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes kann frühestens 5 Jahre und spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden.

II. Baubehördliche Bewilligung gemäß § 14 Z. 2 und 3 NÖ BO 2014

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erteilt der Umdasch Group AG, FN 101743y, vertreten durch Herrn Dr. Andreas Huber sowie Herrn Mag. Christian Wagner die Baubewilligung für die Errichtung von baulichen Anlagen und die Abänderung von Bauwerken (Zwischenwand Montagebereich und Beschichtungshalle; Absenkung der Bodenplatte, Errichtung einer Rampe) auf dem Grundstück Nr. 2901, KG Karlsbach, Marktgemeinde St. Martin-Karlsbach.

Das Vorhaben muss mit den mit einer Bezugsklausel versehenen Projektunterlagen und mit folgender Projektbeschreibung übereinstimmen:

Projektbeschreibung:

Aus bautechnischer Sicht:

Mit Bescheid MEW2-BO-1630/003 vom 30.10.2019 wurde die Errichtung und der Betrieb von 2 Hallen für die Pulverbeschichtungsanlage (Obj. 16,17) auf dem Grundstück Nr. 2901 KG Karlsbach genehmigt.

In der bautechnischen Beurteilung zum Bescheid MEW2-BO-1630/003 vom 30.10.2019 wurde ausschließlich die Gebäudehülle beurteilt. Das gegenständliche Grundstück ist im örtlichen Flächenwidmungsplan als Bauland Industriegebiet ausgewiesen.

Mit der nunmehrigen Einreichung, Abänderung der bestehenden Halle und Errichtung baulicher Anlagen ausgelöst durch Einbau der Pulverbeschichtungsanlage stellt sich die Betriebsanlage (das Gebäude) wie folgt dar.

Auf dem Grundstück 2901, KG Karlsbach, wurde im nordöstlichen Grundstücksteil eine Produktionshalle errichtet. Das gegenständliche Grundstück ist in dem zur Bebauung vorgesehenen Teilbereich im örtlichen Flächenwidmungsplan als Bauland-Industriegebiet ausgewiesen. Der Abstand zur östlichen Grundstücksgrenze beläuft sich auf ca. 15 m. Der Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze beläuft sich an der geringsten Stelle auf ca. 50 m.

Die Halle zur Pulverbeschichtung befindet sich im direkten südlichen Anschluss an das mit Bescheid MEW2-BA-16122/002 vom 21.6.2019 genehmigte Bürogebäude. Für die Errichtung der Halle wurde das Ursprungsniveau bereits verändert. Die Veränderung des Niveaus wurde ebenfalls in dem oben genannten Bescheid MEW2-BA-16122/002 vom 21.6.2019 behandelt.

Die Halle weist eine Größe von 145,20 x 61,19 m auf. Die Gebäudehöhe beläuft sich auf 11,20 m. Die kraftschlüssige Verbindung zum Untergrund erfolgt durch Stahlbetonfundamente. Die Tragwerke der Halle wurden aus Stahlbetonsäulen errichtet. Die Wandausbildung erfolgte mittels Leichtbeton-Fertigteilelementen. Als Dachkonstruktion gelangte eine Satteldachkonstruktion bestehend aus Stahlbetonfertigteilebindern mit einer Eindeckung aus Dachpaneelen zur Ausführung. In die Dachkonstruktion sollen 2 Lichtbänder über die gesamte Hallenlänge eingebaut werden.

Der Hallenboden wird als Betonboden flügelgeglättet ausgeführt. In Bereichen zwischen Achse 4 bis 10 bzw. A bis F wird die Fußbodenkonstruktion in Abhängigkeit der Maschinenaufstellung im Durchschnitt zwischen 1,00-1,55m abgesenkt. Die Erschließung der Vorbereitungsanlage im Süden der Halle erfolgt über eine Rampe (Gefälle 9%).

Im Gebäude werden sich die Beschichtungshalle (7.538,39m²) und ein Montagebereich (1.458,86m²) befinden. Die bauliche Trennung der beiden Abschnitte erfolgt durch eine Paneelwand (10cm). Die Verbindung zwischen den Hallenteilen wird durch ein Sektionaltor und eine in unmittelbarer Nähe situierte Türe erfolgen.

Räumliche Abtrennungen in den Arbeitsbereichen der Beschichtungshalle erfolgt durch zumindest 2m hohe Zäune. Diese Zäune und die darin enthaltenen Zugänge und Wartungsstege und Stiegen bilden Teile der maschinellen Einrichtung und sind in der bautechnischen Beurteilung nicht inkludiert.

Die Wasserversorgung, Stromversorgung und Abwasserentsorgung erfolgt über eine Bestandserweiterung. Die Belichtung der Halle erfolgt über Belichtungsflächen in den Außenwänden und über die Lichtbänder in der Dachkonstruktion. Die Erschließung der Hallen erfolgt an den Außenwänden durch Sektionaltore und Türen.

Im nördlichen Bereich wurde vor der Halle, im Freien ein Flugdach über eine Länge von ca. 60 m mit einer Tiefe von 10 m hergestellt werden.

Die bauliche Ausführung erfolgt in einer unbrennbaren Stahlkonstruktion. Statisch ist das Flugdach mit der Halle nicht verbunden. Entgegen der ursprünglichen Genehmigung wurde die Fußbodenkonstruktion nicht asphaltiert, sondern als

Betonplatte hergestellt. Der Bereich zwischen den Achsen L-K und 11-13 wurde als Lagerfläche für Leere IBC Container und Mulden definiert. Der IBC Bereich wird eingezäunt und außerhalb der notwendigen Manipulationszeiten versperrt gehalten.

Im Zuge der Errichtung der Halle zur Pulverbeschichtung sollen die Freibereiche um die Halle straßenbaumäßig durch eine Asphaltsschichte befestigt werden. Die Erschließung der Halle erfolgt über eine bestehende Zufahrt im nördlichen Grundstücksteil.

Aus brandschutztechnischer Sicht:

Hinsichtlich der Projektbeschreibung aus brandschutztechnischer Sicht für das Baubewilligungsverfahren wird auf die Beschreibung im gewerberechlichen Teil dieses Bescheides verwiesen.

Aus wasserbautechnischer Sicht:

Hinsichtlich der Projektbeschreibung aus wasserbautechnischer Sicht für das Baubewilligungsverfahren wird auf die Beschreibung im gewerberechlichen Teil dieses Bescheides verwiesen.

Es sind folgende **Auflagen** vor Benützung zu erfüllen bzw. künftig ständig einzuhalten:

Aus bautechnischer Sicht:

1. Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen des Bauwerkes mit einer Fallhöhe von 60 cm oder mehr, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, jedenfalls aber ab einer Fallhöhe von 100 cm, sind mit einer standsicheren Absturzsicherung mit zumindest Brust und Mittelwehr zu sichern. Ausnahme z.B. Laderampen
2. Die Höhe von Absturzsicherungen hat mindestens 100 cm gemessen von der Standfläche zu betragen. Bei Absturzsicherungen mit einer oberen Tiefe von mindestens 20 cm darf die erforderliche Höhe um die halbe Brüstungstiefe abgemindert, jedoch ein Mindestmaß von 85 cm nicht unterschritten werden.
3. Folgende Verglasungen sind aus Sicherheitsglas (ESG) oder aus sicherheitstechnisch gleichwertigem Material herzustellen oder unfallsicher abzuschirmen:
 - Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und Fenstertüren bis 1,50 m Höhe über der Standfläche
 - vertikale Verglasungen entlang begehrbarer Flächen bis 0,85 m Höhe über der StandflächeBestätigungen über den Einbau von geeignetem Sicherheitsglas mit Nachvollziehbarkeit des jeweiligen Einbauortes sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufzulegen.

4. Einfachverglasungen und untere Scheiben von Isolierverglasungen müssen bei Horizontalverglasungen mit einer Neigung zur Vertikalen von mehr als 15° (z.B. Glasdächer, Oberlichter, Dachflächenfenster), aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas bestehen. Alternativ sind Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Glasteilen vorzusehen.
Bestätigungen über den Einbau von geeignetem Sicherheitsglas mit Nachvollziehbarkeit des jeweiligen Einbauortes sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufzulegen.
5. Sämtliche Notausgangstüren sind mit Notausgangsbeschlägen nach ÖNORM EN 179 auszustatten.
6. Folgende Nachweise sind der Baubehörde im Zuge der Fertigstellungsmeldung nach § 30 NÖ BO 2014, jeweils ausgestellt von befugten Personen im Sinne des § 25 NÖ BO 2014, beizulegen:
 - a) Bestätigung, dass neue bzw. geänderte Tragwerke und Tragwerksteile zuverlässig im Sinne der ÖNORM EN 1990 i.V.m. der ÖNORM B 1990 eine ausreichende Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit aufweisen, um die laut diesen Normen zu erwartenden statischen, veränderlichen und seismischen Einwirkungen aufzunehmen und in den anstehenden Baugrund abzutragen.
 - b) Ein Lageplan mit Bescheinigung des Bauführers über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens.
 - c) Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße Ausführung (auch Eigenleistungen) des Bauwerks

Aus brandschutztechnischer Sicht:

7. Folgende Nachweise sind nach Fertigstellung zur jederzeitigen Einsichtnahme im Betrieb aufzubewahren.
 - a) Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Herstellung von Abschottungsmaßnahmen bei Kabel- und Leitungsführungen gemäß TRVB 110 B 15 (Anhang C), ausgestellt durch die jeweils ausführende Fachfirma;
 - b) ein mängelfreier Bericht über die Abschlussüberprüfung der automatischen Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S 11 (Ausgabe 2019) im Schutzzumfang Vollschutz samt automatischer Alarmweiterleitung gemäß TRVB 114 S 19 sowie der im Brandschutzkonzept festgelegten Brandfallsteuerungen gemäß TRVB 151 S 15, ausgestellt durch eine hierzu befugte Stelle;
 - c) ein mängelfreier Bericht über die Abschlussüberprüfung der Rauch- und Wärmeabzugsanlage in der Pulverbeschichtungshalle gemäß TRVB 125 S 15 mit dem Schutzziel Sicherung der Flucht, unter Berücksichtigung der konzeptionierten Abweichungen hinsichtlich des Entfalls der Rauchschürzen innerhalb des Rauchabschnittes, ausgestellt durch eine hierzu befugte Stelle;
 - d) ein mängelfreier Bericht über die Abschlussüberprüfung der Wandhydrantenanlage gemäß TRVB 128 S 12 in der Ausführung 2b, ausgestellt durch eine abnehmende Stelle;
 - e) ein Nachweis über die ordnungsgemäße Nachrüstung des südlichen Löschwasserbeckens (im Bereich Fertigservice) mit einer fixen Saustelle, einer automatischen Befüllung über das Hydrantennetz sowie der

- ordnungsgemäßen Kennzeichnung gemäß ÖBFV-Richtlinie VB-O1, ausgestellt durch eine fachkundige Person;
- f) Nachweise über die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Betriebsbrandschutzorganisation (BSB, BSB-StV, BSG) gemäß TRVB 117 0, jeweils ausgestellt durch eine anerkannte Ausbildungsinstitution.
8. Tragbare Feuerlöscher sind gemäß ÖNORM EN ISO 7010 bzw Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen und in Abständen von längstens 2 Jahren überprüfen zu lassen. Bei den Feuerlöscherstandorten ist das Verhalten im Brandfall gut sichtbar und dauerhaft anzuschlagen.
9. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind dauerhaft benutzbar und frei von Lagerungen zu halten.
10. Nach Fertigstellung ist eine aktualisierte Parie der Brandschutzpläne nachweislich der örtlich zuständigen Feuermehr zu übergeben.

Aus wasserbautechnischer Sicht:

Errichtung der Anlage

11. Die Zugänglichkeit von Schächten, Behältereinstiegen und Reinigungsanlagen muss ständig gewahrt bleiben.
12. Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit der Kanalstränge einschließlich der Schächte, Schlammfänge und Speicherbecken von einem Fachkundigen gemäß den ÖNORMEN EN 1610 und B 2503 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen. Sind von diesem Bewilligungsbescheid auch Altbestände und Sanierungen erfasst, so sind diese mit geeigneten technischen Maßnahmen, zumindest jedoch mit einer Kamerabefahrung, zu überprüfen.
13. Sämtliche Abwasserpumpen, die pH-Wert-Messung, die Abwassermengenmessung, die Temperaturmessung sind mit einer optischen oder akustischen Störanzeige auszustatten und in ein Fernüberwachungssystem einzubeziehen. Bei Über- bzw. Unterschreiten des bewilligten Einleitungswertes ist durch einen automatischen Verschluss sicherzustellen, dass keine Abwässer abgeleitet werden. Die Störungsmeldung ist an das verantwortliche Wartungsorgan weiterzuleiten.
14. Vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist in die Abwasserkanalisation für die betrieblichen Abwässer eine automatisch registrierende Mengensmesseinrichtung zu installieren.
15. Vor der Einleitungsstelle der betrieblichen Abwässer in die öffentliche Kanalisation ist eine Probenahmemöglichkeit vorzuhalten. Diese ist für das Kanalisationsunternehmen und den Kläranlagenbetreiber während der Betriebszeiten jederzeit zur Probenentnahme zugänglich zu machen.

16. Die Fertigstellung der Abwasseranlage ist bei gleichzeitiger Vorlage von Ausführungsunterlagen der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben.

Betriebliche Maßnahmen

17. Beabsichtigte Änderungen der Produktionszahlen bzw. des Produktionsprozesses, die sich auf Menge oder Zusammensetzung des Abwassers auswirken, sind der Wasserrechtsbehörde vor definitiven Schritten bekannt zu geben. Dabei sind Unterlagen über die geplanten Änderungen beizulegen.

18. Bei Einleitung der betrieblichen Abwässer in die öffentliche Schmutz-/ Mischwasserkanalisation dürfen keine Wässer mit Reinwassercharakter (Kühlwässer, Dränagewässer oder Niederschlagswässer) in die Kanalisation eingeleitet werden.

19. Die Bedingungen und Auflagen der behördlichen Genehmigungsbescheide sind den mit Errichtung und Betrieb der Abwasseranlage befassten Unternehmungen und Organen zur Kenntnis zu bringen.

20. In den Betriebsräumlichkeiten ist ein Lageplan des gesamten Betriebsareals aufzulegen, mit Kennzeichnung

- der Grundstücksgrenzen und Gebäudeumrisse
- aller Kanalstränge in unterschiedlicher Farbsignatur (Sanitär-, Niederschlags-, Kühlwasser- und Produktionsabwasserkanal), mit Kennzeichnung der Schächte bis zur Einmündung in den öffentlichen Kanal
- aller Abwasserreinigungs- bzw. Behandlungsanlagen sowie der Probenahmestellen.

Wartungsmaßnahmen

21. Eine Betriebsvorschrift für die Abwasseranlage ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat zu enthalten:

- eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile
- Angaben über die Wartung und Kontrolle der einzelnen Anlagenteile (maschinen-, elektro-, steuerungs- und messtechnische Ausrüstung, Dichtheit) mit den dafür notwendigen Zeitintervallen
- die vom Wartungsorgan laufend durchzuführenden Kontrollen und Messungen

Dem Wartungsorgan ist eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift auszuhändigen und im Betriebsgebäude der Kläranlage oder am Gemeindeamt aufzulegen. Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der Betriebsvorschrift zu erfolgen. Die Betriebsvorschrift ist im Bedarfsfall zu aktualisieren.

22. Für die laufende Wartung der Abwasseranlagen ist durch die Betriebsleitung eine verlässliche Person als Wartungsorgan und ein geeigneter Vertreter zu bestellen. Die bestellten Wartungsorgane sind über Zweck und Funktion der Abwasseranlage zu informieren. Wartungsorgan und Stellvertreter sind

spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben.

23. Die Durchführung der nach der Betriebsvorschrift erforderlichen Maßnahmen, Kontrollen und Messungen, die Schlammabeseitigung oder -verwertung sowie alle die Abwasserbeseitigung betreffenden Vorkommnisse sind mit Datums- und Zeitangaben in einem Betriebsbuch zu vermerken. Das Betriebsbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.
24. Dem Wartungsorgan haben die für die Eigenüberwachung notwendigen Messgeräte und Instrumente zur Verfügung zu stehen.
25. Die Mengenscheinrichtung und pH-Sonde im Ablauf sind in regelmäßigen und technisch erforderlichen Intervallen nachjustieren. Eine Bestätigung darüber ist zusammen mit dem Fremduntersuchungsbefund der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Kontrollmaßnahmen

26. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind
 - einmal wöchentlich anhand einer mengenproportionalen Tagesmischprobe die Parameter Zink, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Blei, Fluorid und CSB zu bestimmen und das Ergebnis mit Zeitangabe in das Betriebsbuch einzutragen. Die Probenahme hat zu einem Zeitpunkt mit größtmöglicher Auslastung zu erfolgen.
 - die Zählerstände der Mengenscheinrichtung und die Parameter Temperatur und pH-Wert sind über ein elektronisches Datenerfassungssystem aufzuzeichnen.
27. Die im Rahmen der Eigenüberwachung gezogenen Abwasserproben sind über die Dauer von 14 Tagen als Rückstellproben gekühlt entsprechend aufzubewahren.
28. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist die Funktion der Abwasserreinigungsanlage durch unbefangene und geeignete Fachleute oder Anstalten untersuchen zu lassen. Die Probeentnahmen haben durch die beauftragten Fachleute oder Anstalten an Ort und Stelle zu einem Zeitpunkt mit größtmöglicher Auslastung zu erfolgen. Als Grundlage für die Untersuchung ist den Beauftragten eine Kopie der die Abwasseranlage betreffenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide zu übergeben.
29. Zu untersuchen ist das vorgereinigte Abwasser im Ablauf anhand einer mengenproportionalen Tagesmischprobe über die gesamte Betriebsdauer des Untersuchungstages auf die im Konsens formulierten Parameter bzw. Stoffe sowie darüberhinausgehend auf die Parameter CSB, TOC, Antimon und Quecksilber.
30. Die Fremduntersuchung ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in weiterer Folge einmal jährlich durchzuführen.

31. Der Bericht über die Fremduntersuchung ist in jährlichen Intervallen der Wasserrechtsbehörde in 2facher Ausfertigung unaufgefordert vorzulegen und hat folgende Auswertungen zu enthalten:

- Analyseergebnis der Abwasseruntersuchung
- Auswertung der Betriebsbucheintragungen bezüglich Frischwasserverbrauch und Abwasserausleitung
- Angaben über die Schlamm Entsorgung entsprechend den Betriebsbuchaufzeichnungen

Rechtsgrundlagen

NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017

§ 14 Zif. 2 und 3 und § 23 NÖ Bauordnung 2014

Hinweise:

Auf die Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014, der NÖ Bautechnikverordnung 2014 samt Anlagen, des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, des NÖ Kanalgesetzes 1977 und der NÖ Aufzugsordnung 2016 wird hingewiesen.

1. Das Recht aus einer Baubewilligung erlischt gemäß § 24 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, wenn die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nicht binnen 2 Jahren ab der Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2 begonnen oder binnen 5 Jahren ab ihrem Beginn fertiggestellt wurde.
2. Der Bauherr hat das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens der Bezirkshauptmannschaft Melk vorher anzuzeigen (§ 26 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014).
3. Spätestens wenn der Bauherr der Bezirkshauptmannschaft Melk den Baubeginn meldet, hat er gleichzeitig den Bauführer bekannt zu geben und ist der Meldung ein Nachweis der Befugnis oder im Fall des Abs. 2 letzter Satz der Befähigung des Bauführers anzuschließen (§ 25 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014).
4. Ist ein bewilligtes Bauvorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1a NÖ BO 2014 fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Bezirkshauptmannschaft Melk anzuzeigen und die im § 30 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen anzuschließen.

III. Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Verwaltungsabgabe gemäß § 14 Z. 2 und 3 NÖ BO 2014	€	65,50
Kommissionsgebühren – Bauverfahren (BT und WBT) für die Besprechung vom 11.09.2020 (4 Amtorgane 7/2 Stunden - Bauverfahren)	€	386,40
Kommissionsgebühren für die mündliche Verhandlung vom 09.12.2020 (1 Amtorgane 3/2 Stunden, 1 Amtorgan 4/2 Stunden, 4 Amtorgane 9/2 Stunden)	€	593,40

Barauslagen für die Teilnahme eines Vertreters des Arbeitsinspektorates an der Verhandlung am 09.12.2020	€	82,80
Barauslagen (Landesstelle für Brandverhütung für das Bundesland NÖ) für die Sachverständigentätigkeit Stellungnahme vom 10.11.2020,	€	214,90
Barauslagen für die Teilnahme eines Vertreters der Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes NÖ an der Verhandlung am 09.12.2020	€	286,53
Verschiedene Vorschüsse (91203) Mediaprint, Rechnung vom 14.09.2020, ReNr. 2077408	€	1.778,40
Summe	€	3.407,93
(Gebührenhinweis:		
Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:		
Antrag (§ 14 Z. 2 und 3 NÖ BO 2014)	€	14,30
Beilagen (Bauverfahren)	€	140,40
Summe)	€	154,70
Weiters werden Sie ersucht für die Verlautbarung im Amtsblatt folgende Kosten zu begleichen - Verlautbarung € 20,00 (enthält 20% UST)		
	€	20,--

einzuzahlender Gesamtbetrag: € 3.582,63

IBAN: AT92 3293 9000 0380 0109
BIC: RLNWATWW939
Zahlungsreferenz: 120200202412
Bankbezeichnung: Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel
Empfänger: Bezirkshauptmannschaft Melk - Amtskassa
Zahlungsfrist: binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

Rechtsgrundlagen

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1
§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl.
3800
Tarifpost 101. der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/7
in Verbindung mit dem derzeit geltenden NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif, LGBl.
3800/7
§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993

Begründung

Zu I.

Mit Schreiben vom 06.07.2020, eingelangt am 17.07.2020 hat die Umdasch Group AG, FN 101743y, vertreten durch Herrn Dr. Andreas Huber sowie Herrn Mag. Christian Wagner um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage durch Errichtung einer Pulverbeschichtungsanlage samt einer Abwasserreinigungsanlage im Standort 3376 Ennsbach, Gewerbestraße 2, Grundstück Nr. 2901, KG Karlsbach, Marktgemeinde St. Martin-Karlsbach angesucht.

Die Umdasch Group AG betreibt im Standort Gewerbestraße 2, KG Karlsbach, Grst.Nr. 2901, Ennsbach, 3376 Marktgemeinde St. Martin-Karlsbach, eine Betriebsanlage zur Herstellung von Schalungslösungen.

Nunmehr hat die Umdasch Group AG um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung im Bereich Production Unit Austria – Rahmenschalung (PUA-RA) – Obj. 16,17 durch Errichtung und Betrieb einer Pulverbeschichtungsanlage im Standort Grundstück Nr. 2901, Gewerbestraße 2, 3376 Ennsbach, KG Karlsbach, Marktgemeinde St. Martin-Karlsbach, angesucht.

Diese Pulverbeschichtungsanlage unterliegt der Anlage 3 (Kategorie 2.6) zur Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 („IPPC-Anlage“).

In Fortführung des Verfahrens fand am 11.09.2020 eine Projektvorstellung mit anschließender Vorbegutachtung der Projektunterlagen statt.

Der Antrag um Genehmigung der IPPC-Anlage (§ 353a) wurde am 13.9.2020 in der in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung „Kurier“ und am 19.10.2020 im Internet bekanntgegeben.

Der **bautechnische Amtssachverständige** stellte mit Schreiben vom 23.11.2020 gutachterlich fest, dass nach fachlicher Voraussicht durch die Änderung dieser Betriebsanlage dann Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z.1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen und nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z.2-5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, wenn das Vorhaben projektgemäß geändert und sodann projektgemäß betrieben wird und wenn die im Spruch I. genannten Auflagen (1. – 6.) und Bedingungen erfüllt bzw. eingehalten werden.

Der Vertreter der Landesstelle für **Brandverhütung** des Bundeslandes Niederösterreich stellte aufgrund der vorliegenden Projektunterlagen und des durchgeführten Lokalausganges am 09.12.2020 fest, dass sich das Gutachten ausschließlich auf die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Pulverbeschichtungsanlage bezieht. Auf den aufrechten Konsens betreffend die Gebäudehülle wurde im gleichen Schreiben verwiesen. Aus brandschutztechnischer Sicht werden durch die Errichtung und den Betrieb der Pulverbeschichtungsanlage die Bestimmungen im Sinne § 74 GewO erfüllt, wenn das Vorhaben projektgemäß umgesetzt wird und die Maßnahmen im Spruchteil I Auflagen 7 bis 10 eingehalten bzw. Nachweise erbracht werden.

Mit Schreiben vom 21.12.2020 führte der Amtssachverständige für **Elektrotechnik** unter Zugrundelegung des Ergebnisses des am 09.12.2020 durchgeführten Lokalaugenscheines im Zuge der kommissionellen Verhandlung aus, dass zur Gewährleistung der elektrotechnischen Sicherheit neben den einschlägigen SNT-Vorschriften und bei plan- und projektgemäßer sowie bescheidgemäßer Ausführung aus elektrotechnischer Sicht die im Spruchteil I. vorgeschriebenen Auflagen 11. bis 16. einzuhalten sind.

Im Vorfeld führte der **wasserbautechnische** Amtssachverständige in seinem Gutachten vom 20.11.2020 aus:

„Die Projektierung der gesamten Abwasseraufbereitungsanlage wurde entsprechend dem Stand der Technik und damit in Anlehnung an die derzeit gültige Abwasseremissionsverordnung zur Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Behandlung von metallischen Oberflächen (AEV Oberflächenbehandlung) vorgenommen. In Bezug auf die Abwasserminimierung wurde jedenfalls der Forderung der ggst. Verordnung bezüglich der Mehrfachnutzung von Spülwässern mittels geeigneter Verfahren wie Kaskadenspülung, Spritzspülung und Kreislaufführung mittels Ionentauscher nachgekommen.

Bezüglich der Abwasserreinigung ergibt sich, dass auch hier der Stand der Technik in Bezug auf die oben genannte Abwasseremissionsverordnung eingehalten wird, nämlich dadurch, dass Pufferbecken zur Abminderung von Abwassermengen- und Schmutzfrachtspitzen sowie physikalisch-chemische Abwasserreinigungsverfahren (wie Neutralisation, Sedimentation, Filtration, Fällung/Flockung, Ionentausch) zum Einsatz gelangen.

Bezüglich der Ableitung der innerbetrieblich vorgereinigten Abwässer zur biologischen Kläranlage in Ybbs wird angemerkt, dass dort entsprechende Kapazitäten zur Aufnahme der Abwässer offenbar gegeben sind. Es ist auch abwassertechnisch als durchaus sinnvoll anzusehen, dass trotz der überwiegend anorganischen Belastung der Abwässer diese aufgrund des Einsatzes von Entfettungsmittel eine biologische Kläranlage zugeführt werden müssen. Es handelt sich dabei um Tenside mit einer entsprechenden biologischen Abbaubarkeit von 60% in 28 Tagen (lt. Sicherheitsdatenblatt) – die Führung dieser Abwässer über eine biologische Reinigungsstufe ist also somit jedenfalls erforderlich. Eine entsprechende Zustimmung für die Einleitung der Abwässer muss jedoch noch beim Verband erwirkt werden.

Hinweis:

Auf der Homepage des Bundesministeriums für „Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ wurde von mir im Rahmen dieses Gutachtens erhoben, inwieweit es für die ggst. Branche „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“ bereits ein aktuell gültiges und veröffentlichtes BAT-Dokument mit Schlussfolgerungen für eine weitere Beurteilung des Standes der Technik gibt. Da dies nicht der Fall ist, wurde seitens des Konsenswerbers das Einreichprojekt bzw. die zum Einsatz kommenden Technologien mit dem für diese Branche im Entwurf vorliegenden BAT-Dokument (BVT Dokument, beste verfügbare Technologie) vom Deutschen Umweltbundesamt (herausgegeben September 2005) verglichen. Daraus ist jedenfalls ersichtlich, dass das Projekt diesen dort beschriebenen Anforderungen derzeit technisch nachkommt. Sollte sich allerdings nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen des BAT-Dokumentes Anpassungsbedarf ergeben, müsste der Betrieb dann weitere Maßnahmen im Rahmen der zeitlichen Vorgaben dieses Dokumentes umsetzen. Aus derzeitiger Sicht entsprechen jedoch die

Produktionslinie bezüglich der Abwasserminimierung und der innerbetrieblichen Abwasseraufbereitung dem Stand der Technik.

Die Beurteilung nach der Wasserrahmenrichtlinie zeigt, dass

- eine bestimmte Zielerreichung in einem Oberflächen- oder Grundwasserkörper nicht behindert wird und dass*
- auch das Verschlechterungsverbot eingehalten wird.*

Das Projekt widerspricht keinen öffentlichen Interessen und fremden Rechten.“

Die aus wasserbautechnischer Sicht vorgeschlagenen Maßnahmen wurden als Auflagenpunkte 17. bis 37. im Spruchteil I. vorgeschrieben.

Der **luftreinhalte-technische Amtssachverständige** hat hierzu in seiner abschließenden Stellungnahme vom 11.12.2020 den in der Projektsbeschreibung wiedergegebenen Befund und folgendes Gutachten erstellt:

„Durch den Einsatz von Pulverlacken anstelle von lösungsmittelhaltigen Lacken wird die Freisetzung von organischen Lösungsmitteln vermieden. Der Einsatz von Pulverlacken ist deshalb als primäre Emissionsminderungsmaßnahme zu bewerten. Auf den Betrieb der Pulverbeschichtungsanlage zurückzuführende Geruchsbelästigungen von Nachbarn sind demnach nicht zu befürchten. Bei Einhaltung der in der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 festgelegten Emissionsgrenzwerte an den einzelnen mit Erdgas befeuerten Warmluftzeugern wird auch die Zusatzbelastung an Stickstoffdioxid und Kohlenstoffmonoxid als irrelevant einzustufen sein.“

Die vom luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen wurden im Spruchteil I. als Auflagenpunkte 38 und 39 vorgeschrieben.

*„Abschließend wurde noch darauf hingewiesen, dass Feuerungsanlagen ab einer Brennstoffwärmeleistung von 100 kW gemäß § 13 Abs. 1 FAV einer erstmaligen Prüfung zu unterziehen sind. Wiederkehrende Prüfungen sind gemäß § 14 Abs. 1 FAV jährlich durchführen zu lassen. **Über die Ergebnisse dieser Prüfungen sind gemäß § 16 FAV schriftliche Befunde auszustellen, welche in der Betriebsanlage zur allfälligen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufbewahrt werden müssen.***

Im gegebenen Fall entfällt die Registrierungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 FAV, da eine Brennstoffwärmeleistung von über 1 MW erst durch Anwendung der Aggregationsregel erreicht wird.“

Weiters führte der beigezogene **lärmetechnische** Amtssachverständige mit Schreiben vom 15.12.2020 wie folgt unter Zugrundelegung des im Spruchteil I. angeführten Befundes gutachterlich aus:

„Als Ergebnis der Immissionsberechnung, die mit einem computergestützten dreidimensionalen Rechenmodell durchgeführt wurden, werden individuelle Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche zur Tagzeit von 29 bis 36 dB bei Pegelspitzen von bis zu 51 dB sowie zur Abendzeit und Nachtzeit von 27 bis 32 dB bei Pegelspitzen von bis zu 45 dB angegeben und zur Genehmigung beantragt.

Anschließend wird vom lärmetechnischen Projektanten die Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes gemäß Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 des ÖAL durch Gegenüberstellung der spezifischen Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche mit den bestehenden Dauerschallpegeln bzw. den Flächenwidmungsgrenzwerten

geprüft, wobei festgestellt werden konnte, dass der planungstechnische Grundsatz mit Ausnahme der Nachtzeit zwischen 22.00 und 04.00 Uhr in allen Zeiträumen an allen Punkten eingehalten werden kann.

Bei Gegenüberstellung der individuellen Beurteilungspegel mit der Bestandssituation zeigt sich, dass in der oben angeführten kritischen Nachtzeit der bestehende Dauerschallpegel durch den Beurteilungspegel um zumindest 8 dB unterschritten wird, weshalb mit einer geringfügigen Anhebung um unter 1 dB zu erwarten sein wird. Diese Anhebung wird technisch als geringfügig bezeichnet, da Schallpegeldifferenzen in dieser Größenordnung messtechnisch nicht mehr einwandfrei nachgewiesen werden können.

Die höchsten Beurteilungspegel von 32 dB liegen knapp unterhalb der leisesten Basispegel der Nachtzeit von 33 dB.

Die beantragten Schallpegelspitzen von bis zu 45 liegen knapp unterhalb der leisesten bestehenden statistischen Pegelspitzen zur Nachtzeit von 46 dB.“

Abschließend wurde vom lärmtechnische Amtssachverständigen die Vorschreibung der im Spruchteil I. als Auflagenpunkt 40 vorgeschriebene Auflage vorgeschlagen.

Der hinzugezogene **maschinenbautechnische Amtssachverständige** führt mit Schreiben vom 16.12.2020 gutachterlich aus, dass nach fachlicher Voraussicht durch die Änderung dieser Betriebsanlage dann Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt, wenn das Vorhaben projektgemäß errichtet und betrieben wird und wenn die im Spruchteil I angeführten Auflagen 41 bis 44 erfüllt bzw. eingehalten werden.

Der **verfahrenstechnische Amtssachverständige** stellte mit Schreiben vom 21.12.2020 gutachterlich fest:

„Aus verfahrenstechnischer Sicht sind als Gefahren der zu bewilligenden Anlage insbesondere die toxischen und ätzenden Eigenschaften der verwendeten Chemikalien, sowie die mögliche Bildung explosionsfähiger Atmosphären durch den Pulverlack zu betrachten. Die Anlage wird als Maschine bzw. Gesamtheit von Maschinen in Verkehr gebracht, sodass die Sicherheitsvorkehrungen gegen Gefährdungen durch die Chemikalien (mit Ausnahme des Transports), sowie zur Vermeidung von Gefährdungen in explosionstechnischer Hinsicht durch den Hersteller evaluiert und umgesetzt werden müssen. Soweit möglich wurden im Zuge der Genehmigungsverhandlung die gewählten Sicherheitsmaßnahmen besprochen und erscheinen diese ausreichend.

Aus verfahrenstechnischer Sicht werden bei projekt- und beschreibungsgemäßer Umsetzung Gefährdungen entsprechend dem Stand der Technik weitestgehend vermieden, wenn die im Spruchteil I vorgeschlagenen Maßnahmen 45 bis 47 erfüllt und eingehalten werden.

Zur IPPC-Anlage wird aus verfahrenstechnischer Sicht festgehalten:

Die beschriebene Anlage überschreitet aufgrund der Vorbehandlungsbäder mit einem Nennvolumen von 48m³ den Schwellenwert von 30m³ gemäß 2.6. der Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994.

Die Verwendung der besten verfügbaren Technik wird in emissionstechnischer Hinsicht vom ASV für Luftreinhaltetechnik und vom ASV für Abwassertechnik beurteilt. Zur Einhaltung der Vorgaben des „Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“, Sep.

2005 liegt ein Dokument (Beilage 74) vor, in welchem die Vorgaben des Kapitel 5 mit der geplanten Umsetzung verglichen werden.

Die Angaben in diesem Dokument erscheinen aus verfahrenstechnischer Sicht plausibel und können zur Kenntnis genommen werden. Laut dieser Darstellung werden die besten verfügbaren Techniken soweit sie für dieses Verfahren sinnvoll anwendbar sind, angewendet. Anzumerken ist, dass sich die im Merkblatt angeführten Techniken vorwiegend auf Tauchverfahren beziehen, im gegenständlichen Projekt jedoch die Vorbehandlung mittels Spritzverfahren durchgeführt wird.“

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 09.12.2020 wurde die Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, vom 30.10.2020 verlesen und wurde diese von den Vertretern der Konsenswerberin zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates erklärte mit Schreiben vom 22.12.2020, dass gegen die Erteilung der Genehmigung gemäß Gewerbeordnung seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände bestehen, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird und die Auflagenpunkte 45 b) und 45 c) aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Verfahrenstechnik ebenfalls auf Grundlage des § 93 Abs. 3 ASchG vorgeschrieben werden.

Der Konsenswerberin wurden alle Gutachten der Amtssachverständigen sowie die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates gemäß § 45 AVG zur Kenntnis gebracht.

Rechtlich ist Folgendes festzustellen:

Rechtsgrundlagen

§ 77 (1) Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) lautet:

Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal

empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

§ 77a Abs. 1 bis 4 GewO lautet:

(1) Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass **IPPC-Anlagen** so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;

2. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
3. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.

(2) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen zu enthalten:

1. jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für in der Anlage 4 zu diesem Bundesgesetz genannte Schadstoffe sowie für sonstige Schadstoffe, sofern sie von der IPPC-Anlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen andere dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen, hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden IPPC-Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 der Vorgabe, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte); die Überwachungsauflagen sind gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen zu stützen;
3. die Verpflichtung des Anlageninhabers, der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, folgende Unterlagen zu übermitteln:
 - a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Z 2) und sonstige erforderliche Daten, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustands ermöglichen und
 - b) in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht;
4. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie angemessene Anforderungen an die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers;
5. angemessene Anforderungen betreffend die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe (§ 71b Z 6), die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der IPPC-Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;
6. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen.

(3) Wird dem Genehmigungsbescheid ein Stand der Technik zugrunde gelegt, der in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, muss gewährleistet sein, dass die angewandte Technologie und die Art und Weise, wie die IPPC-Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und aufgelassen wird, unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien bestimmt wird und dass die Anforderungen des § 77b erfüllt werden.

(4) Enthalten die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, so muss gewährleistet sein, dass die gemäß Abs. 3 festgelegte Technik ein Umweltschutzniveau erreicht, das dem in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Stand der Technik gleichwertig ist

§ 81 GewO 1994 lautet:

(1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

- bescheidmäßig zugelassene Änderungen gemäß § 79c Abs. 2,
- Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 79 Abs. 1 oder § 79b,
- Änderungen zur Anpassung an Verordnungen auf Grund des § 82 Abs. 1,
- Bescheiden gemäß § 82 Abs. 3 oder 4 entsprechende Änderungen,
- Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen; Maschinen, Geräte oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen nicht so abweichen, dass der Ersatz als genehmigungspflichtige Änderung gemäß Abs. 1 zu behandeln ist.
- Änderungen durch den Einsatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, die unter Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 fallen oder in Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind, sofern § 76 Abs. 3 nicht entgegensteht,
- Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden,
- Sanierung gemäß § 12 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,
- Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen,
- Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 353 Z 1 lit. c),

- Änderungen von vorübergehender, vier Wochen nicht überschreitender Dauer, die keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen bewirken und aus Anlass von Ereignissen oder Veranstaltungen, die in kulturellem oder sportlichem Interesse überregional breiter Kreise der Bevölkerung stattfinden, vorgenommen werden.

(3) Änderungen gemäß Abs. 2 Z 7 sind der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.

(4) Im Fall einer genehmigungspflichtigen Änderung nach Abs. 11, jedoch mindestens alle sieben Jahre, ist das Abfallwirtschaftskonzept fortzuschreiben. Die Fortschreibung einer gültigen Umwelterklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABl. Nr. L 342 vom 22. 12. 2009, S. 1, gilt als Fortschreibung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 356a GewO 1994 lautet:

(1) Die Behörde hat den Antrag um Genehmigung oder um Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer IPPC-Anlage (§ 353a) in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. § 356 bleibt unberührt.

(2) Die Bekanntmachung gemäß Abs. 1 hat jedenfalls folgende Informationen zu enthalten:

1. den Hinweis, bei welcher Behörde der Antrag sowie die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Behörde vorliegenden wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen und dass jedermann innerhalb dieses mindestens sechswöchigen Zeitraums zum Antrag Stellung nehmen kann;
2. den Hinweis, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt;
3. den Hinweis, dass allfällige weitere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht vorgelegen sind, in der Folge während des Genehmigungsverfahrens bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen;
4. gegebenenfalls den Hinweis, dass Kontaktnahmen und Konsultationen gemäß Abs. 3 bis 5 erforderlich sind.

(3) Wenn die Verwirklichung eines Projekts für eine dem § 77a unterliegende Betriebsanlage oder für die wesentliche Änderung (§ 81a Z 1) einer solchen Betriebsanlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staats haben könnte oder wenn ein von den Auswirkungen eines solchen Projekts möglicherweise betroffener Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde diesen Staat spätestens, wenn die Bekanntgabe (Abs. 1) erfolgt, über das Projekt zu benachrichtigen; verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens sind zu erteilen; eine angemessene Frist für die Mitteilung des Wunsches, am Verfahren teilzunehmen, ist einzuräumen.

(4) Wünscht der Staat (Abs. 3 erster Satz) am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die Antragsunterlagen sowie allfällige weitere entscheidungsrelevante Unterlagen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntgabe gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegen sind, zuzuleiten und ist ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen; diese Frist ist so zu bemessen, dass es dem am Verfahren teilnehmenden Staat ermöglicht wird, die Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen.

(5) Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die wesentlichen Entscheidungsgründe, Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.

(6) Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Verfahrens betreffend die Genehmigung oder die wesentliche Änderung (§ 81a Z 1) einer dem § 77a unterliegenden Betriebsanlage der Genehmigungsantrag übermittelt, so hat die Behörde im Sinne des Abs. 1 vorzugehen. Bei der Behörde eingelangte Stellungnahmen sind von der Behörde dem Staat zu übermitteln, in dem das Projekt, auf das sich der Genehmigungsantrag bezieht, verwirklicht werden soll.

(7) Die Absätze 3 bis 6 gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit.

(8) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 356b GewO 1994 lautet:

(1) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage oder eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagen-genehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitbewilligung der Bestimmungen des Wasserrechts-gesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen aus Fließgewässern für Kühl- oder Feuerlöschzwecke (§ 9 WRG 1959);
2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);

3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
 4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
 5. **Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959);**
 6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern;
 7. Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959).
- Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu.

(2) Die Behörde hat das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß Abs. 1 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen nicht gemäß Abs. 1 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist.

(3) Die nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes im Sinne des Abs. 1 bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, der Wiederverleihung von Rechten sind von der Behörde, hinsichtlich des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur für die im Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Maßnahmen, wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des Landeshauptmanns nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 760/1992, bleibt unberührt. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht (§§ 130ff WRG 1959) bleiben unberührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Anlagen, die dem § 37 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für forstrechtliche Verfahren nach § 50 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Absatz 3 ist hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27, in der jeweils geltenden Fassung den Arbeitsinspektionen obliegen, nicht anzuwenden.

(7) In Verfahren betreffend die Genehmigung oder die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 81a Z 1) einer IPPC-Anlage haben auch folgende Umweltorganisationen Parteistellung:

1. Gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, soweit sie während der Auflagefrist im Sinne des § 356a Abs. 2 Z 1 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen haben das Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen;
2. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
 - a) sofern für die genehmigungspflichtige Errichtung, den genehmigungspflichtigen Betrieb oder die genehmigungspflichtige wesentliche Änderung eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 356a Abs. 3 erfolgt ist,
 - b) sofern die genehmigungspflichtige Errichtung, der genehmigungspflichtige Betrieb oder die genehmigungspflichtige wesentliche Änderung voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
 - c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren betreffend die genehmigungspflichtige Errichtung, den genehmigungspflichtigen Betrieb oder die genehmigungspflichtige wesentliche Änderung einer im anderen Staat gelegenen dem § 77a unterliegenden Betriebsanlage beteiligen könnte, und
 - d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 356a Abs. 2 Z 1 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen haben das Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen.

§ 359 (1) GewO 1994

Im Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigt werden, sind die allenfalls erforderlichen Auflagen anzuführen. Wenn es aus Gründen der Überwachung der Einhaltung der Auflagen notwendig ist, hat die Behörde im Genehmigungsbescheid anzuordnen, dass ihr die Fertigstellung der Anlage angezeigt wird; der Inhaber einer dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegenden Betriebsanlage hat deren Fertigstellung der zur Genehmigung dieser Anlage zuständigen Behörde anzuzeigen, ohne dass es einer diesbezüglichen Anordnung im Genehmigungsbescheid bedarf. Die Behörde hat in den Genehmigungsbescheid gegebenenfalls einen Hinweis darauf aufzunehmen, dass ihrer Ansicht nach im Standort das Errichten und Betreiben der Anlage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch Rechtsvorschriften verboten ist.

Die Behörde hat wie folgt erwogen:

Im gewerbebehördlichen Verfahren kann festgestellt werden, dass aufgrund der nicht anzuzweifelnden Sachverständigengutachten, bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens sowie bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagenpunkte erwartet werden kann, dass die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 4 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Ebenso wird laut den vorliegenden Fachgutachten den Genehmigungskriterien für die Errichtung und Betrieb der IPPC Anlage gemäß § 77a Abs. 1 iVm Anlage 3 (Kategorie 2.6) zur GewO 1994 („IPPC-Anlage“) entsprochen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Die Anzeige der Fertigstellung Ihrer Anlage wurde angeordnet, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen überwachen zu können.

Zu II.

Mit Schreiben vom 16.11.2020 hat die Umdasch Group AG, FN 101743y, vertreten durch Herrn Dr. Andreas Huber sowie Herrn Mag. Christian Wagner um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung von baulichen Anlagen sowie die Abänderung von Bauwerken (Fußbodenabsenkung, Errichtung einer Rampe, Aufstellung einer Paneelwand usw.) auf dem Grundstück Nr. 2909, KG Karlsbach, Marktgemeinde St. Martin-Karlsbach angesucht.

Aufgrund der NÖ Bauübertragungsverordnung 2017 war das gegenständliche Baubewilligungsverfahren durch die Bezirkshauptmannschaft Melk zu führen. Im Bewilligungsverfahren wurden die Antragsbeilagen nach § 18 Abs. 1a Z. 2a NÖ BO 2014 beurteilt, da es sich eine Abänderung von Bauwerken im Halleninneren handelt, und Rechte nach § 6 nicht verletzt werden können.

Die Vorprüfung gem. § 20 NÖ BO 2014 hat ergeben, dass kein Widerspruch zu den in Abs. 1 Z 1 bis 7 leg. cit. angeführten Bestimmungen besteht. Bei gewerblichen Betriebsanlagen gilt § 20 Abs. 1 dritter Satz NÖ BO 2014 sinngemäß.

In Fortführung des Verfahrens wurde mit Schreiben vom 26.11.2020 vom bautechnischen Amtssachverständigen der nunmehr im Spruchteil II. angeführte bautechnische Befund erhoben. Das Gutachten beruht auf den angeführten Projektunterlagen:

„Dem geplanten Vorhaben stehen soweit aus den Einreichunterlagen erkennbar bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung bautechnische Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 und der NÖ Bautechnikverordnung 2014 nicht entgegen.“ Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden im Spruchteil II. als Auflage 1 bis 6 vorgeschrieben.

Der Vertreter der Landesstelle für **Brandverhütung** des Bundeslandes Niederösterreich stellte aufgrund der vorliegenden Projektunterlagen und des durchgeführten Lokalaugenscheines am 09.12.2020 fest, dass sich das Gutachten ausschließlich auf die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Pulverbeschichtungsanlage bezieht. Auf den aufrechten Konsens betreffend die Gebäudehülle wurde im gleichen Schreiben verwiesen. Aus brandschutztechnischer Sicht werden durch die Errichtung und den Betrieb der Pulverbeschichtungsanlage die Bestimmungen im Sinne der BO 2014 erfüllt, wenn das Vorhaben projektgemäß umgesetzt wird und die Maßnahmen im Spruchteil II Auflagen 7 bis 10 eingehalten bzw. Nachweise erbracht werden.

Hinsichtlich des Gutachtens aus wasserbautechnischer Sicht für das Baubewilligungsverfahren wird auf die Begründung im gewerberechtiglichen Teil dieses Bescheides verwiesen.

Gemäß § 21 Abs. 4 NÖ BO 2014 wurden die Nachbarn nicht verständigt, da für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1a NÖ BO 2014 die Verständigung der Parteien und Nachbarn entfällt.

Im Baubewilligungsverfahren sind Nachbarn im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 und 4 leg.cit. nur dann Parteien, wenn sie durch das fertiggestellte Bauvorhaben bzw. das Bauwerk und dessen Benützung in den in Abs. 2 erschöpfend festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechten oder als Inhaber eines Fahr- und Leitungsrechtes nach § 11 Abs. 3 beeinträchtigt werden können.

Subjektiv-öffentliche Rechte werden gemäß § 6 Abs. 2 NÖ BO 2014 begründet durch jene Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014, des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, der NÖ Aufzugsordnung sowie der Durchführungsverordnungen zu diesen Gesetzen, die

1. die Standsicherheit, die Trockenheit und den Brandschutz der bewilligungs- oder angezeigten Bauwerke der Nachbarn (Abs. 1 Z. 4) sowie
2. den Schutz vor Emissionen (§ 48), ausgenommen jene, die sich aus der Benützung eines Gebäudes zu Zwecken jeder Art der Wohnnutzung ergeben (z.B. aus Heizungs- oder Klimaanlage), gewährleisten und über
3.
 - a) die Bebauungsweise, die Bebauungshöhe, den Bauwuch, die Abstände zwischen Bauwerken oder deren zulässige Höhe, soweit diese Bestimmungen der Erzielung einer ausreichenden Belichtung auf Hauptfenster (§ 4 Z 3 und 21) der künftig zulässigen Gebäude der Nachbarn dienen

sowie

- b) gesetzlich vorgesehene Abweichungen von den Festlegungen nach lit. a, soweit die ausreichende Belichtung
 - auf Hauptfenster der zulässigen Gebäude der Nachbarn (§ 50 Abs. 2 und 4, § 51 Abs. 2 Z 3, Abs. 4 und 5, § 67 Abs. 1) oder
 - auf bestehende bewilligte Hauptfenster (§ 52 Abs. 2 Z 4, § 53a Abs. 8) der Nachbarn

beeinträchtigt werden könnte.

§ 18 Abs. (1a) NÖ BO 2014:

Abweichend von Abs. 1 Z 2 bis 5 ist dem Antrag auf Baubewilligung für

1. die Errichtung eines eigenständigen Bauwerks (§ 14 Z 1 und 2) mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland,
2. die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m oder einer oberirdischen baulichen Anlage (§ 14 Z 2), deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland,
3. 2a. die Abänderung von Bauwerken, sofern nicht Rechte nach § 6 verletzt werden könnten (§ 14 Z 3),

4. die Aufstellung eines Heizkessels mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung (§ 14 Z 4 lit. a und b) oder
5. die Aufstellung einer Maschine oder eines Gerätes in baulicher Verbindung mit einem Bauwerk (§ 14 Z 9) jeweils eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, maßstäbliche Darstellung und Beschreibung des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung und für Vorhaben nach Z 3 überdies ein Typenprüfbericht anzuschließen. § 25 Abs. 1 gilt dafür nicht.

Eine Baubewilligung ist zu erteilen, wenn kein Widerspruch zu den in § 20 Abs. 1 Z 1 bis 7 NÖ BO 2014 angeführten Bestimmungen besteht.

Gemäß § 20 Abs. 1 dritter Satz NÖ BO 2014 ist bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, die Prüfung nach Z. 7 auf jene Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch diese Genehmigung nicht erfasst ist (vgl. § 23 Abs. 1, Satz 3 iVm § 20 Abs. 1, Satz 3 NÖ BO 2014).

Die Baubewilligung konnte auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der Gutachten der Amtssachverständigen erteilt werden. Die Behörde hat festgestellt, dass kein Widerspruch zu den im § 20 Abs. 1 Ziffer 1-7 NÖ Bauordnung angeführten Bestimmungen besteht. Die Prüfung nach der NÖ Bauordnung wurde jedoch auf jene Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt nicht durch das Betriebsanlagenrecht (GewO 1994) erfasst ist. Subjektiv-öffentliche Rechte nach § 6 Abs. 2 Ziffer 3 NÖ Bauordnung werden durch das Bauvorhaben nicht verletzt.

Zu III.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. das Arbeitsinspektorat NÖ Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
2. die Marktgemeinde St. Martin-Karlsbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 1, 3376 St. Martin
zur Kenntnis
3. die Umdasch Group AG, Gewerbestraße 2, 3376 Ennsbach
unter Anschluss der Projektsparie G zur Ausföhlung an den Bauföhrer
4. die Abteilung Wasserrecht BH Melk - Anlagenrecht
unter Anschluss der Projektsparie H
5. das Wasserbuch im Hause: Umdasch Group AG
unter Anschluss der Projektsparie I
6. das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan
7. den Abwasserverband Ybbsfeld, z.H. p.A. Stadtgemeinde Ybbs, Hauptplatz 1, 3370 Ybbs
8. Abteilung Anlagentechnik, z.H. Herrn DI Dr. Gerhard Ederer
IPPC-Betrieb - zur Koordination der technischen Angelegenheiten von
Umweltinspektionen

Für den Bezirkshauptmann

Mag. F r i e d l, LL.M.